

# Pflegegeld, Verhinderungspflege, Aufwandsentschädigungen – Was ist bei Steuer, Sozialleistungen und arbeitsrechtlich zu beachten?

G. Schwarz, Netzwerk Demenz, Stand 1.4.25

Wenn man einen pflegebedürftigen Menschen unterstützt und dafür eine finanzielle Anerkennung über Pflegeversicherungsleistungen erhält oder bei einer gemeinnützigen Organisation ehrenamtlich tätig ist, sind Regelungen der Einkommenssteuer sowie der Anrechnungsfreiheit bei Sozialleistungsbezug relevant. Auch, ab wann aus einer vergüteten Hilfeleistung eine Beschäftigung werden kann, ist wissenswert.

**Wer sich schnell informieren will, findet auf dieser Seite und in der Übersichtstabelle auf Seite 2 die wichtigsten Informationen. Vertiefende Informationen und Auszüge aus Gesetzen, Vorgaben und rechtlichen Bewertungen folgen ab Seite 3.**

## Grundsätzliche Hinweise

Viele Menschen machen sich wenig Gedanken, ob Sie Pflegegeld, das sie für die Unterstützung eines pflegebedürftigen Menschen erhalten, irgendwo angeben oder gar als Einkommen versteuern müssen. Ähnlich verhält es sich, wenn man Leistungen der Verhinderungspflege für eine stundenweise oder auch tageweise Betreuung als finanzielle Anerkennung erhält. In erster Linie möchte man einen Menschen unterstützen. Die finanzielle Anerkennung ist ein Ausgleich für die eingesetzte Zeit und die aufgewendete Mühe und auch eine Form der Wertschätzung.

Tatsächlich werden solche Einnahmen, besonders wenn es sich um Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement oder Leistungen der Pflegeversicherung handelt, häufig auch nicht als Einkommen gewertet. Bei Pflegekassen gibt es zum Beispiel keine Prüfungen durch Steuerbehörden oder Sozialversicherungsbehörden in Bezug auf ausgezahlte Leistungen. Ebenso werden personenbezogene Daten von Versicherten oder von Privatpersonen, die Leistungen erhalten, dort nicht an Finanzbehörden, Sozialämter oder andere Stellen weitergeleitet.

Erhält jedoch eine helfende Person Sozialleistungen wie z.B. Bürgergeld oder Grundsicherung im Alter und gehen auf ihrem Konto Geldbeträge ein, wird dies von Sozialbehörden bei regelmäßigen Kontoprüfungen registriert. Wird eine finanzielle Zuwendung durch Leistungen der Pflegekasse oder finanzielle Zuwendungen durch eine pflegebedürftige Person als Einnahme gewertet, kann zu einer Kürzung der Sozialleistung führen, selbst wenn die Einnahme nach geltender Rechtslage anrechnungsfrei ist. Sachbearbeiter und Sozialämter sind nicht immer gut informiert und entscheiden zum Teil restriktiv, wenn gesetzliche Vorgaben nicht ganz eindeutig sind und Spielräume ermöglichen. Grundsätzlich können Pflegegeld oder Leistungen der Verhinderungspflege auch in bar an eine helfende Person weitergeben werden.

Die nachfolgenden Seiten informieren über die derzeitigen gesetzlichen Regelungen. Der Großteil der angesprochenen finanziellen Zuwendungen ist steuerfrei und teilweise auch bei Sozialleistungen anrechnungsfrei. Teilweise sind die Regelungen jedoch nicht ganz eindeutig oder sie können unterschiedlich interpretiert werden.

*Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche nicht gegeben werden. Dankbar bin ich für Anregungen und Korrekturen. Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall.*

## Übersichtstabelle zur Steuerfreiheit für Helfende und Anrechnungsfreiheit bei Sozialleistungen

	<b>Pflegegeld / (§ 3 Nr. 36 EStG) Verhinderungspflege ❶</b> (für nahe Verwandte und nahestehende Personen <sup>1)</sup> )	<b>Pflegegeld / (§ 3 Nr. 36 EStG) Verhinderungspflege ❷</b> (für entfernte Verwandte und nicht nahestehende Personen <sup>1)</sup> )	<b>Aufwands- ❸ entschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG</b>	<b>Nach § 45a SGB XI anerkannte ❹ Ehrenamtliche Einzelhelfende</b>	<b>Mögliche Kombinationen</b>
Relevante <b>Pflegeversiche- rungsleistungen</b>	<b>§ 45b</b> (131 € / Monat) <b>§ 37</b> (347-990 € / Monat) <b>§ 39</b> (Anteil bis 347-990 € / Monat)	<b>§ 45b</b> (131 € / Monat) <b>§ 37</b> (347-990 € / Monat) <b>§ 39</b> (Anteil b. 347-990 € / Monat)	<b>§ 45b</b> (131 € / Monat) <b>§ 37</b> (347-990 € / Mon.) <b>§ 39</b> (bis 3.539 € / Jahr)	<b>§ 45b</b> (bis zu 2 x 131 € / Monat)	alle ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung
<b>Steuerfrei bei Einkommens- steuer EStG § 3 Nr. 26 / Nr. 36</b> (Jahresbetrag) <sup>2)</sup>	Höchstbeträge § 3 Nr. 36: Pflegegrad <b>Jahresbetrag</b> PG 1 131 € x 12 = <b>1.572 €</b> PG 2 347 € x 12 = <b>4.164 €</b> PG 3 599 € x 12 = <b>7.188 €</b> PG 4 800 € x 12 = <b>9.600 €</b> PG 5 990 € x 12 = <b>11.880 €</b>	Kein Freibetrag <b>0 €</b>	§ 3 Nr. 26 <b>3.000 € / Jahr</b>	§ 3 Nr. 36 (vermutlich)  Maximal 2 x 131 € = 262 € monatlich x 12 Monate = <b>3.144 €</b>	§ 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 36 können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.
Anrechnung bei <b>Wohngeldantrag</b>	Nein, wenn mit im Haushalt lebt. Sonst zu 50 % ❶	Ja, ist Einkommen	Nein, kein Einkommen	Wie bei ❶	Alle Steuerfreibeträge entsprech. § 3 EStG
Anrechnung beim <b>Bürgergeld</b>	Nein, ist kein Einkommen	Ja, ist Einkommen	Nein, kein Einkommen	Nein, kein Einkommen	§ 3 Nr. 12, 26, 26a und § 3 Nr. 36 EStG und § 1878 BGB
Anrechnung bei <b>Arbeitslosen- geld</b>	Erhaltenes Pflegegeld ist kein Einkommen	Nein, ist <b>vermutlich</b> kein Einkommen	Nein, kein Einkommen	Nein, <b>vermutlich</b> kein Einkommen	Alle Aufwandsentsch. entsprech. § 3 EStG; Erhaltenes Pflegegeld
<b>Erwerbsminde- rungsrente</b>	Erhaltenes Pflegegeld ist kein Einkommen	Erhaltenes Pflegegeld ist <b>möglicherweise</b> kein Einkommen	Nein, kein Einkommen	Nein, <b>vermutlich</b> kein Einkommen	Erhaltenes Pflegegeld und Aufwandsent- schädigung § 3 Nr. 26
Bei <b>Sozialhilfe</b>	Erhaltenes Pflegegeld ist <b>möglicherweise</b> kein Einkommen	Ja, ist Einkommen	Nein, kein Einkommen	<b>Möglicherweise</b> kein Einkommen	§ 3 Nr. 12, 26, 26a EStG und § 1878 BGB
Anmeldepflicht als <b>Minijob / Beschäftigung</b>	Nein, egal wie hoch die Einnahme ist	Nein, wenn nicht höher als monatliches Pflegegeld <b>oder</b> wenn Hauptmotiv Hilfe ist	Nein	Nein	Erhaltenes Pflegegeld und Aufwandsent- schädigung § 3 Nr. 26

1) für Partner, Verwandte (bis 3. Grad), Verschwägerter (bis-2. Grad); Oder: bei Erfüllung einer „sittlichen Pflicht“ ([Kapitel 1.3.7](#))

2) Bei der Steuer geht es nur um den tatsächlich eingenommenen Gesamtbetrag (Datum des Eingangs auf dem Konto) zwischen dem 1.1. und 31.12. im Jahr

# Inhaltsübersicht

<b>Grundsätzliche Hinweise</b> .....	<b>1</b>
<b>Übersichtstabelle zur Steuerfreiheit für Helfende und Anrechnungsfreiheit bei Sozialleistungen</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>1 EStG Einkommenssteuergesetz – Steuerfreibeträge für Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher (§ 3 Nr. 26) und für helfende Angehörige und Bezugspersonen</b>	
<b>Pflegebedürftiger (§ 3 Nr. 36)</b> .....	<b>5</b>
1.1 § 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen .....	5
1.2 Steuer-Latein: Was ist ein Steuerfreibetrag?.....	5
1.3 § 3 EStG Nr. 26, 26a, 26b und 36 (Steuerfreibeträge) .....	6
1.3.1 § 3 Nr. 26, 26a – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche .....	6
1.3.2 § 3 Nr. 26b - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer (nur zur Info) .....	7
1.3.3 Erläuterung zu Nr. 26-26b (Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche) .....	7
1.3.4 § 3 Nr. 36 – Vergütung für Pflegepersonen - „Pflegegeld“ / „Verhinderungspflege“ .....	9
1.3.5 Erläuterungen zu § 3 Nr. 36 .....	9
1.3.6 Wer sind „Angehörige“ nach § 3 Nr. 36 EStG (§ 15 Abgabenordnung) .....	12
1.3.7 Wer erfüllt als Nicht-Angehöriger eine „sittliche Pflicht“ und kann § 3 Nr. 36 beanspruchen?.....	12
1.3.8 Steuerfreibetrag für Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) nach § 3 Nr. 36 EStG .....	13
1.3.9 Onkel, Tante, Nefte und Nichte sowie Ehepartner und Verlobte/r können höhere Verhinderungspflegeleistungen steuerfrei erhalten .....	14
<b>2 Wohngeldgesetz (WoGG)</b> .....	<b>14</b>
2.1 § 14 Jahreseinkommen („Pflegegeld“ / „Verhinderungspflege“) .....	15
2.1.1 WoGG § 14 Abs. 2 Nr. 26 – Jahreseinkommen .....	15
2.1.2 Verwaltungsvorschrift 14.21.26 zu § 14 WoGG Absatz 2 Nummer 26 .....	15
2.2 Aufwandsentschädigung Ehrenamt nach § 3 Nr. 26 EStG .....	16
2.2.1 Jahreseinkommen § 14 Abs. 1 .....	16
2.2.2 Verwaltungsvorschrift 14.101 zu § 14 Absatz 1 WoGG - Jahreseinkommen .....	16
<b>3 SGB II - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (früher ALG II bzw. Hartz IV)</b> .....	<b>16</b>
3.1 Zu Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12, 26, 26a EStG und § 1878 BGB .....	16
3.1.1 Nicht zu berücksichtigendes Einkommen § 11a SGB II .....	17
3.1.2 Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b SGB II (11.72c und 11.73) .....	17
3.2 Pflegegeld (auch Verhinderungspflege) bei Bürgergeld .....	19
3.2.1 Sind auch Einnahmen aus Verhinderungspflegeleistungen (analog zu § 3 Nr. 36 EStG) anrechnungsfrei? .....	20
3.2.2 Bürgergeld-Verordnung § 1 – Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen .....	20
3.2.3 Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b (11.108).....	20
<b>4 SGB III Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld ALG I)</b> .....	<b>21</b>
4.1 Arbeitslosengeld: Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG .....	21
4.2 Pflegegeld, Verhinderungspflege .....	21
4.2.1 Fachliche Weisungen zu Arbeitslosengeld (Pflegegeld, Aufwandsentschädigungen § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG) .....	22
4.2.2 Fachliche Weisungen zu § 155 SGB III (155.1.3 Anrechnung von Nebeneinkommen, 155.1.2.1 Arbeitsentgelt) .....	22
<b>5 SGB VI Erwerbsminderungsrente (§ 43)</b> .....	<b>23</b>
5.1 Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche .....	23
5.2 Pflegegeld und Verhinderungspflege.....	23
<b>6 SGB XII Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege)</b> .....	<b>24</b>
6.1 Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a sowie nach § 1878 BGB .....	24

6.1.1	Begriff des Einkommens § 82 .....	24
6.2	Pflegegeld (Verhinderungspflege): nicht gesetzlich geregelt – Urteile, Argumentationshilfen .....	25
6.2.1	Rechtliche Bewertungen zur Weitergabe von Pflegegeld an Pflegepersonen, die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten .....	26
6.2.2	Internet-Links zu juristischen Ausarbeitungen zum Thema: .....	28
6.2.3	Auszüge aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 04.06.1992, Az.: BVerwG 5 C 82.88 ..	28
6.2.4	Auszüge aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23.04.1996 - 6 S 782/96 (mit Randnummer 7 und 8 der Begründung) .....	29
6.3	SGB XI (Pflegeversicherung) § 13: Pflegeleistungen sind für Pflegebedürftige kein Einkommen .....	30
6.3.1	§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen .....	30
<b>7</b>	<b>SGB XI Pflegeversicherung (Regelungen zu Pflegepersonen, Verhinderungspflege, Rentenbeiträge, Unfallversicherung) .....</b>	<b>30</b>
7.1	§ 14 (Erweiterter) Begriff der Pflegebedürftigkeit – Was ist „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung? ..	31
7.1.1	Beispiele für notwendige Pflegetätigkeiten:.....	31
7.2	§ 19 Begriff der Pflegeperson (ehrenamtlich tätige Angehörige oder Andere, die sich kümmern) .....	32
7.2.1	Erwerbsmäßige Verhinderungspflege durch Angehörige aus Sicht der Pflegekassen .....	33
7.3	§ 37 Pflegegeld .....	34
7.3.1	Verringerung des Pflegegeldanspruchs bei Nutzung eines Pflegedienstes (Kombinationsleistung § 38) oder während Kurzzeit- oder Verhinderungspflege .....	34
7.3.2	Gesetzestext § 37 .....	35
7.4	§ 39 Verhinderungspflegeleistung ab Pflegerad 2 .....	35
7.4.1	Angehörige und Verschwägte bis zum 2. Grad erhalten Verhinderungspflegeleistungen nur bis zu einem Teil des möglichen Höchstbetrags .....	37
7.4.2	Verhinderungspflegeleistungen sind für helfende Angehörige, Verwandte und andere nahestehende Personen meist steuerfreie Einnahmen und teilweise anrechnungsfrei bei Sozialleistungen.....	37
7.4.3	Gesetzestext von § 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson .....	39
7.4.4	Auszüge aus dem Gemeinsame Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom 14.12.2024 .....	40
7.5	§ 44 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen .....	42
7.5.1	Gesetzliche Unfallversicherung .....	43
7.5.2	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.....	43
7.5.3	Beiträge zur Rentenversicherung.....	43
<b>8</b>	<b>Wann führt eine finanzielle Anerkennung für Hilfeleistungen zu einer meldepflichtigen Beschäftigung? .....</b>	<b>44</b>
8.1	Sozialversicherungspflicht bei Überschreiten des steuerfreien Höchstbetrags einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a.....	44
8.2	Entstehende Meldepflicht als Beschäftigung mit Beitragspflicht bei Zahlungen, die Helfende von einer pflegebedürftigen Person erhalten.....	44
<b>9</b>	<b>Ehrenamtlich Einzelhelfende nach § 45a SGB XI in Baden-Württemberg (seit 12.12.24 anerkannt).....</b>	<b>45</b>
9.1	Ist die finanzielle Anerkennung für Ehrenamtlich Einzelhelfende steuerfrei?.....	46
9.2	Können Einzelhelfende zusätzlich auch Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche in gemeinnützigen Organisationen erhalten? .....	47
9.3	Ist die finanzielle Anerkennung für Ehrenamtlich Einzelhelfende bei Sozialleistungsbezug der Helfenden anrechnungsfrei? .....	48
<b>10</b>	<b>UstG Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteuerbefreiung für Angebote nach § 45a SGB XI).....</b>	<b>49</b>
10.1	§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	49
<b>Kontakt</b>	<b>.....</b>	<b>49</b>

# 1 EStG Einkommenssteuergesetz – Steuerfreibeträge für Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher (§ 3 Nr. 26) und für helfende Angehörige und Bezugspersonen Pflegebedürftiger (§ 3 Nr. 36)

[https://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_2.html) oder <https://www.buzer.de/EStG.htm>

Das Einkommenssteuergesetz (EStG) ist nicht nur für die Versteuerung von Aufwandsentschädigungen maßgeblich und für finanzielle Zuwendungen, die eine helfende Person von einer pflegebedürftigen Person aus Leistungen der Pflegeversicherung erhält. Es ist ebenso teilweise maßgeblich für die Anrechnungsfreiheit solcher Zuwendungen bei Sozialleistungen. Bei vielen Sozialleistungen führen eingenommene Geldbeträge zu einer Kürzung der Leistung, weil sie als Einkommen gewertet werden. Dies würde bei einer finanziellen Anerkennung für die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen jedoch dem Ziel einer Wertschätzung der Hilfeleistung zuwiderlaufen. Zum Teil wurden die Regelungen zur Steuerfreiheit solcher finanzieller Anerkennungen auch auf eine Anrechnungsfreiheit bei Sozialleistungen übertragen. Hierdurch werden Menschen mit Sozialleistungsbezug gegenüber steuerpflichtigen Personen mit Einkommen gleichgestellt. Leider sind die Regelungen in den Sozialgesetzen jedoch nicht immer klar und eindeutig.

## 1.1 § 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(7) **Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer.** Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

*Erläuterung: § 2 Abs. 7 weist darauf hin, dass es **bei der Steuer ausschließlich um die Gesamtsumme der im Jahr erhaltenen Einnahmen (und Ausgaben) geht**. Es geht nicht um Monatsbeträge. **Zudem ist der Zeitpunkt entscheidend, wann eine Einnahme eingenommen wird (auf dem Konto gebucht ist)**. Eine Aufwandsentschädigung beispielsweise für Dezember, die erst im Januar des Folgejahrs auf dem Konto eingeht, ist für die Steuer und den jeweiligen Steuerfreibetrag des Folgejahrs relevant.*

*Ähnlich verhält es sich übrigens auch bei der Anrechnung von Einkommen bei verschiedenen Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung und Bürgergeld). Hier geht es jedoch häufig um die Einnahmen im jeweiligen Monat, da auch die Leistungen monatlich berechnet werden.*

## 1.2 Steuer-Latein: Was ist ein Steuerfreibetrag?

<https://www.lexware.de/wissen/buchhaltung-finanzen/steuerfreibetrag/> :

### Feine Unterschiede: Freibetrag, Freigrenze und Pauschbetrag

Im Zusammenhang mit dem Thema Steuererleichterungen und -entlastungen stoßen Sie gegebenenfalls auch auf die Begriffe **Steuerfreigrenze** und **Pauschbetrag**. Erfahren Sie hier, wo die Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei Freibetrag, Freigrenze und Pauschbetrag bzw. Pauschale liegen:

- Beim **Freibetrag** müssen Sie nur für jene Einkünfte Steuern zahlen, welche die festgesetzte Grenze überschreiten. Angenommen der Freibetrag liegt bei 8.000 € und Sie verdienen 10.000 €: In diesem Fall wird **nur die Differenz** von 2.000 € besteuert.

- Die **Freigrenze** markiert ebenfalls einen Betrag, der steuerfrei ist. Der Unterschied zwischen Freigrenze und Freibetrag ist allerdings: Sobald Sie die Freigrenze überschreiten, sind Sie **für die gesamten Einnahmen steuerpflichtig** – nicht nur für die Differenz. Wenn eine Steuerfreigrenze zum Beispiel bei 1.000 Euro liegt und Sie 999 Euro verdienen, müssen Sie keine Steuern für diese Einkünfte zahlen. Verdienen Sie aber 1.001 Euro oder mehr, fallen Abgaben für die gesamten Einkünfte an.
- Ein **Pauschbetrag** funktioniert ähnlich wie der Freibetrag. Hier geht es jedoch um die Ausgaben, die Steuerpflichtige getätigt haben: Für die festgelegte Höhe des Betrags können Sie Aufwendungen geltend machen, ohne dass Sie dem Finanzamt diese **mit Belegen nachweisen** müssen. Bestes Beispiel hierfür ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, auch Werbungskosten-Pauschale genannt: Im Rahmen desselben können Sie **ohne Nachweispflicht** Werbungskosten für 1.230 Euro geltend machen.

### 1.3 § 3 EStG Nr. 26, 26a, 26b und 36 (Steuerfreibeträge)

#### Steuerfrei sind ...

- 1.a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, *(bezieht sich nur auf den Leistungsempfänger)*

#### 1.3.1 § 3 Nr. 26, 26a – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche

26. **Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, **Betreuer** oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der **nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, **oder einer unter [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes](#) fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ([§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung](#)) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr**. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von [§ 3c](#) nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes](#) fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ([§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung](#)) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach [§ 3 Nummer 12, 26 oder 26b](#) gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von [§ 3c](#) nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

### 1.3.2 § 3 Nr. 26b - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer (nur zur Info)

26b. Aufwandspauschalen nach [§ 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#), soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;

### 1.3.3 Erläuterung zu Nr. 26-26b (Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche)

Der § 3 Nr. 26 ist vielen auch unter dem Begriff „Übungsleiterfreibetrag“ bekannt. Für ehrenamtlich Tätige bei sozialen Unterstützungsangeboten in gemeinnützigen Organisationen geht es bei Nr. 26 vor allem um die „nebenberufliche Betreuung“ oder die „nebenberufliche Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen“. („Pflege“ wird in dem Zusammenhang sehr weit gefasst im Sinne des erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs der Pflegeversicherung und umfasst neben der Körperpflege die Betreuung, Alltagsbegleitung sowie Hilfeleistungen im Alltag im Kontakt mit pflegebedürftigen Menschen). Zudem sind „nebenberufliche Tätigkeit“ nicht nur ehrenamtliche Tätigkeiten mit pauschaler finanzieller Aufwandsentschädigung. Auch z.B. Honorartätigkeiten und Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis können als nebenberuflich gelten. Voraussetzung ist lediglich, dass die Tätigkeit in einem Kalenderjahr ein Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit nicht überschreitet. Konkret geht es um eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als durchschnittlich 14 Stunden. Dies gilt übrigens auch für ehrenamtliche Tätigkeiten, damit die Aufwandsentschädigung steuerbefreit ist. Die Wochenarbeitszeit von 14 Stunden kann überschritten werden, wenn sich im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als durchschnittlich 14 Stunden pro Woche ergeben. (siehe z.B. <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-25/inhalt.html> und [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/steuerliche-beurteilung-von-nebentaetigkeiten-163-definition-nebenberuflich\\_idesk\\_PI20354\\_HI2546226.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/steuerliche-beurteilung-von-nebentaetigkeiten-163-definition-nebenberuflich_idesk_PI20354_HI2546226.html) ).

Übersteigen die Aufwandsentschädigung bzw. Einnahmen einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr den Freibetrag von 3.000 €, muss sie die über diesem Betrag liegenden Einnahmen versteuern (Die Angabe kann in der Einkommenssteuererklärung in Anlage N Zeile 27 gemacht werden). So kann z.B. auch eine Honorarkraft, die ein Gruppenangebot zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen leitet und im Jahr 7.500 € Honorar erhält, davon 3.000 € als Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 geltend machen.

Der „Übungsleiterfreibetrag“ nach § 3 Nr. 26 ist in gemeinnützigen sozialen Einrichtungen und auch bei den dort tätigen Ehrenamtlichen meist gut bekannt. Die Einrichtungen müssen auch aus arbeitsrechtlichen Gründen schriftliche Vereinbarungen mit den ehrenamtlich Tätigen schließen und klare Absprachen zur Tätigkeit und zur Höhe der im Jahr ausgezahlten Aufwandsentschädigungen treffen. Dabei werden die Ehrenamtlichen auch verpflichtet, die Einrichtung zu informieren, wenn Sie bei anderen Institutionen ebenfalls Aufwandsentschädigungen erhalten und auch in welcher Höhe sie dort eingenommen werden. Dies ist keine Gängelei und hat auch nichts Konkurrenzdenken von Einrichtungen zu tun, sondern hat einen wichtigen Grund. Ist die Institution unachtsam, kann sie bei einer Prüfung durch Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden verpflichtet werden, Steuernachzahlungen mitzutragen und ggfs. sogar Sozialversicherungsbeiträge (Krankenkasse) rückwirkend für Ehrenamtliche abzuführen. Denn die Überschreitung des Steuerfreibetrags kann aus dem Ehrenamt eine meldepflichtige und versicherungspflichtige

Beschäftigung machen. Daher sichern sich die Einrichtungen durch schriftliche Vereinbarungen ab. Überschreitet eine ehrenamtlich tätige Person den Steuerfreibetrag, indem sie ihn z.B. bei einer anderen Einrichtung auch bis zu 3.000 € im Jahr nutzt, ist sie allein für mögliche Steuernachzahlungen verantwortlich. Denn sie war verpflichtet die Tätigkeit bei einer anderen Institution und die Höhe der dort erhaltenen Aufwandsentschädigungen sofort mitzuteilen.

Der geringere Freibetrag der folgenden **Nummer 26a** kann für jede ehrenamtliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung in Anspruch genommen werden, also z.B. auch für eine Hilfe in der Verwaltung. Da der Freibetrag niedriger ist (840 €), wird er nicht für Tätigkeiten genutzt, die eine unmittelbare Betreuung und Unterstützung von Menschen mit beinhaltet. Die Freibeträge aus Nummer 26 und Nr. 26a können nur dann beide in Anspruch genommen werden, wenn sich zwei Tätigkeiten klar unterscheiden. Es wäre z.B. möglich für eine Aufwandsentschädigung für eine Verwaltungstätigkeit den Freibetrag Nr. 26a zu nutzen und für eine Tätigkeit zur Betreuung demenzkranker Menschen den Freibetrag nach Nr. 26. Zusammen wäre dann ein Freibetrag von 3.000 € + 840 € möglich. Viele soziale Einrichtungen bieten eine solche Kombinationsmöglichkeit nicht an, weil im Falle einer Prüfung dann klar nachweisbar sein muss (auch anhand der Abrechnungen) wie sich die jeweiligen Tätigkeiten des ehrenamtlichen Mitarbeiters unterscheiden.

Den **Freibetrag Nr. 26b** können ehrenamtliche gesetzliche (rechtliche) Betreuer in Anspruch nehmen, die aus der Staatskasse eine Aufwandsentschädigung erhalten ([§ 1878 des BGB](#)). Diesen Freibetrag kann man nicht zusätzlich zu den 3.000 € aus Nr. 26 in Anspruch nehmen. Nur die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen ist bis zu 3.000 € im Jahr steuerfrei.

Der **Freibetrag nach Nr. 36** (siehe nächstes Kapitel) ist dagegen von den Nummern 26-26b unabhängig. Er steht unabhängig von den Aufwandsentschädigungen bei gemeinnützigen Organisationen eigenständig für die private Unterstützung einer pflegebedürftigen Person im nahen Umfeld zur Verfügung. **Es ist daher möglich, sowohl steuerfrei Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26-26b zu erhalten als auch steuerfreie finanzielle Zuwendungen nach § 3 Nr. 36.**

Ein **Aufwandsersatz (auch Auslagenersatz genannt) ist übrigens grundsätzlich von einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu unterscheiden.** Ein Aufwandsersatz ist eine direkte Entschädigung für einen Kostenaufwand. Gezahltes Kilometergeld ist z.B. ein typischer Aufwandsersatz. Es darf dann jedoch nur der gemäß § 3 Nr. 50 EStG aktuell festgesetzte Betrag von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer (38 Cent ab dem 21. Kilometer einer Fahrtstrecke) steuerfrei ersetzt werden. Ein Aufwandsersatz ist grundsätzlich keine Einnahme und ist daher in der Steuererklärung nicht anzugeben. Auch bei Sozialleistungsbezug darf er nicht als Einnahme angerechnet werden, die eventuell die Höhe der Sozialleistung mindert. Schwierig kann es jedoch sein, wenn sowohl eine pauschale Aufwandsentschädigung wie auch ein Aufwandsersatz erstattet werden. Da eine pauschale Aufwandsentschädigung normalerweise auch alle Auslagen wie z.B. entstehende Fahrtkosten beinhaltet, sollte eine zusätzliche Erstattung begründet sein. Unproblematisch ist es aber in jedem Fall, wenn die zusätzliche Fahrtkostenerstattung z.B. beim Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG mit als Aufwandsentschädigung berücksichtigt wird (also der pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des Steuerfreibetrags hinzugerechnet wird).

**Ehrenamtlich Tätige sind grundsätzlich frei in der Bestimmung des Umfangs ihres Engagements und in weiten Teilen auch in der Gestaltung ihrer Tätigkeit oder Mitwirkung.** Die Institution bei der sie tätig bzw. angegliedert sind, hat ihnen gegenüber kein Weisungsrecht oder eine Weisungsbefugnis wie es z.B. gegenüber Beschäftigten der Fall ist. So können z.B. auch Einsatzzeiten nicht vorgegeben werden, sondern nur gemeinsam abgestimmt werden. Jedoch kann die Institution z.B. zur Schweigepflicht verpflichten und andere Regelungen zum Verhalten oder zum Datenschutz vorgeben. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zudem beidseitig ohne Frist oder Gründe jederzeit beendet werden.

#### 1.3.4 § 3 Nr. 36 – Vergütung für Pflegepersonen - „Pflegegeld“ / „Verhinderungspflege“

36. Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach [§ 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch](#), mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach [§ 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch](#), wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des [§ 33 Abs. 2](#) gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des [Elften Buches Sozialgesetzbuch](#) oder nach den Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält;

#### 1.3.5 Erläuterungen zu § 3 Nr. 36

Wie bereits zuvor erwähnt ist § 3 Nr. 36 ein Freibetrag, der unabhängig von den Freibeträgen nach Nr. 26-26b zur Verfügung steht. **Es geht bei Nr. 36 um finanzielle Zuwendungen, die von pflegebedürftigen Menschen im persönlichen Umfeld für Hilfeleistungen erhalten werden.** Angehörigen und anderen der/dem Pflegebedürftigen nahestehenden Personen steht dafür ein Steuerfreibetrag zur Verfügung. Seine Höhe richtet sich nach dem Pflegegeld, das der pflegebedürftigen Person im betreffenden Jahr zur Verfügung steht (§ 37 SGB XI). Hat diese z.B. einen Pflegegeldanspruch bei Pflegegrad 2 von monatlich 347 €, beträgt der Steuerfreibetrag, der immer als Jahresbetrag berechnet ist, 12 x 347 €, also 4.164 €. Bei Pflegegrad 5 wären es sogar 11.880 € im Jahr.

Verändert sich im Lauf des Jahres der Pflegegrad, errechnet sich der Jahresfreibetrag aus der Summe der monatlichen Pflegegeldansprüche des einen und des anderen Pflegegrads. Die finanzielle Zuwendung an den unterstützenden Angehörigen muss nicht monatlich erfolgen. Sie kann sogar erst im Dezember für das ganze Jahr erfolgen oder unregelmäßig in Teilbeträgen.

Bei Pflegegrad 1 steht noch kein Pflegegeld zur Verfügung. Hier greift der zweite Teilsatz, nachdem mindestens ein Freibetrag in Höhe des Anspruchs auf den Entlastungsbetrag nach § 45b zur Verfügung steht. Dieser beträgt bei allen Pflegegraden 131 € im Monat. 12 x 131 € ergibt einen Steuerfreibetrag in Höhe von 1.572 € im Jahr.

In den Pflegegraden 2-5 kann der Leistungsanspruch auf Pflegegeld gegebenenfalls unter dem generellen Leistungsanspruch liegen. Wenn die sogenannte Kombinationsleistung genutzt wird, weil Leistungen eines Pflegedienstes nach § 36 genutzt werden, vermindert sich der Anspruch auf Pflegegeld anteilig zum Verbrauch der Leistung nach § 36 für den Pflegedienst. In Pflegegrad 5 stehen z.B. 2.299 € monatlich nach § 36 für den Pflegedienst zur Verfügung. Werden 1.150 €, also 50 % der Leistung, für den Pflegedienst verbraucht, wird der Pflegegeldanspruch entsprechend um 50 % reduziert. Es besteht dann nur noch ein

Anspruch von 50 % des Pflegegelds, also 50 % von 990 € = 490 € zur Verfügung. Wenn diese Reduktion gleichbleibend von Januar bis Dezember besteht, beträgt entsprechend der Freibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG auch nur 12 x 490 € also insgesamt 5.940 € im betreffenden Jahr anstatt 11.880 € bei vollem Pflegegeldanspruch. Würde der Pflegedienst sogar 90 % der Leistung nach § 36 verbrauchen, verblieben als Pflegegeldanspruch nur 10 % des üblichen Betrags (99 € im Monat). Damit würde sich auch der Freibetrag nach § 3 Nr. 36 für einen unterstützenden Angehörigen auf 1.188 € im Jahr reduzieren. Auch hier würde nun jedoch wieder der zweite Teilsatz greifen, nach dem der Anspruch mindestens 1.572 € im Jahr beträgt. Die folgenden Tabellen stellen die Varianten nochmals an Beispielen dar.

Höherstufung des Pflegegrads ab 1. Mai von Pflegegrad 2 zu Pflegegrad 3

Pflegegeld Pflegegrad 2	347 €	4 Monate	1.388 €
Pflegegeld Pflegegrad 3	599 €	8 Monate	4.792 €
		Jahresfreibetrag	6.180 €

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG bei Pflegegrad 1 von Januar-Dezember

Pflegegeld Pflegegrad 1	0 €	12 Monate	0 €
Entlastungs- betrag § 45b	131 €	12 Monate	1.572 €
		Jahresfreibetrag	1.572 €

Bei Kombinationsleistung werden für den Pflegedienst bei Pflegegrad 5 von Januar-Dezember 90 % der Pflegesachleistung nach § 36 verbraucht (2.070 € von 2.299 €). Es verbleiben nur noch 10 € vom Pflegegeldanspruch pro Monat (99 € von 990 €).

10 % Pflegegeld von Pflegegrad 5	99 €	12 Monate	1.388 €
Entlastungs- betrag § 45b	131 €	12 Monate	1.572 €
		Jahresfreibetrag	1.572 €

### **Offene Fragen zu § 3 Nr. 36:**

Die folgenden Fragen wurden mit Bitte um Klärung und Beantwortung an die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg gerichtet:

- **Orientiert sich der Freibetrag nach Nr. 36 an der grundlegenden Höhe des Anspruchs des Pflegegelds einer Person oder am tatsächlich gegebenen Anspruch?**

In den Erläuterungen zuvor wurde davon ausgegangen, dass der tatsächliche Anspruch gemeint ist, der sich bei Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI bei Inanspruchnahme der Unterstützung eines Pflegedienstes stark reduzieren kann. Entsprechend reduziert sich dann auch der Freibetrag. Falls die Finanzbehörden vom grundlegenden Anspruch ausgingen, wäre das vorteilhaft. Nach dem Gesetzestext geht es ausdrücklich nur um eine „Einnahme in Höhe“ des Pflegegeldes, es ist nicht angesprochen, dass das erhaltene Pflegegeld weitergegeben wird. Hierauf macht

u.a. auch Richter aD Bergkemper in Ausarbeitung zu Nr. 26 aus dem Jahr 2019 aufmerksam. Er schreibt:

„Die Herkunft der Mittel aus der Pflegeversicherung ist in Nr. 36 jedoch nicht vorausgesetzt. Daher sind uE auch Bezüge der Pflegeperson stfrei, die diese vom Pflegebedürftigen oder einem Dritten (zB einer dem Pflegebedürftigen gegenüber unterhaltspflichtigen Person) erhält, ohne dass Pflegegeld weitergeleitet wird, etwa weil ein Anspruch aus der Pflegeversicherung (noch) nicht besteht, nicht geltend gemacht wurde oder weil dem Pflegebedürftigen das Pflegegeld belassen wird. Die StBefreiung erfasst damit nicht nur durch den Pflegebedürftigen weitergeleitetes Pflegegeld, sondern ist aus Gründen der Besteuerungsgleichheit ungeachtet der Herkunft des Geldes zu gewähren (Kanzler, FR 1996, 189 [192]; glA von Beckerath in KSM, § 3 Rz. B 36/51 [3/2018]).“ (Nr. 24, S. 8, [https://www.steuerberater-center.de/media/ESTG\\_003-36\\_234\\_02-2009\\_komplett.pdf](https://www.steuerberater-center.de/media/ESTG_003-36_234_02-2009_komplett.pdf) )

- **Damit zusammenhängend ergibt sich auch die Frage, ob eine Steuerbefreiung in jedem Fall ab Pflegegrad 1 in Höhe des Entlastungsbetrags von monatlich 131 € (Freibetrag = 12 x 131 = 1.572 € im Jahr) besteht, oder nur wenn der Entlastungsbetrag abgerufen oder an die Pflegeperson weitergegeben werden kann?**

Hier wird noch deutlicher, dass es nicht stimmig wäre, den Freibetrag mit der Weitergabe einer erhaltenen Leistung zu definieren. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und kann ggfs. für ein anerkanntes Angebot eingesetzt werden. Nur im besonderen Fall der jetzt seit Ende 2024 in Baden-Württemberg bestehenden Regelung der Einzelhelfenden (siehe [Kapitel 9](#)) wäre dies möglich. Von dieser Möglichkeit kann aber der Gesetzgeber vor etlichen Jahren kaum ausgegangen sein.

- **Kann der Freibetrag von mehreren helfenden Personen einer pflegebedürftigen Person in voller Höhe in Anspruch genommen werden oder müssen sich die helfenden den Betrag aufteilen?**

Nach der bereits angesprochenen Formulierung im Gesetzestext und der auch von Richter a.D. Bergkemper hervorgehobenen Unabhängigkeit der Herkunft des Geldes (der Einnahme), könnte man vermuten, dass zum Beispiel zwei Töchter, die jeweils für die Pflege des Vaters von diesem je 347 € monatlich erhalten, dafür beide den Freibetrag nach Nr. 36 bis zu 4.164 € im Jahr (12 x 347) in Anspruch nehmen könnten, wenn der Vater in Pflegegrad 2 Anspruch auf 347 € monatliches Pflegegeld hat. Auch Diplom-Finanzwirt Köstler macht in einer Ausarbeitung im Jahr 2020 darauf aufmerksam, dass in einer Abstimmung auf Bund-Länder-ebene 2019 festgelegt wurde, dass jeder Pflegeperson der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 36 zusteht, wenn ein/e Pflegebedürftige/r von mehreren Pflegepersonen unterstützt wird.

(<https://www.iww.de/sr/archiv/beratungshinweis-steuer-11-zu-einnahmen-aus-der-pflegeversicherung-f126957?save> )

- **Kann eine steuerpflichtige Person den Freibetrag nach Nr. 36 mehrfach in Anspruch nehmen, wenn sie als Pflegeperson mehrere Angehörige unterstützt?**

Hierzu sind keine Aussagen in Fachtexten zu finden. Da sich das Gesetz dem Wortlaut nach auf eine pflegebedürftige Person bezieht („des Pflegebedürftigen“), könnte man vermuten, dass der Freibetrag bei mehreren pflegebedürftigen Personen mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

### 1.3.6 Wer sind „Angehörige“ nach § 3 Nr. 36 EStG (§ 15 Abgabenordnung)

Die Festlegung, welche Personen nach § 3 Nr. 36 EStG als Angehörige gelten, ergibt sich aus [§ 15 der Abgabenordnung](#). Dort werden „Angehörige“ nach ihrer Verwandtschaftsbeziehung aufgelistet. In der folgenden Tabelle sind alle Angehörigen einer pflegebedürftigen Person nach § 15 AO mit ihrem Verwandtschaftsgrad zu sehen.

(Auf die unterschiedlichen farblichen Markierungen in der Tabelle wird in [Kapitel 1.3.9](#) zur Verhinderungspflege eingegangen).

gerade Linie		Seitenlinien	
		2. Grad	3. Grad
3. Grad	Urgroßelter + Schwiegerurgroßeltern.		
2. Grad	Großeltern + Schwiegergroßeltern		
1. Grad	Eltern + Schwiegereltern		Tante / Onkel
0	Pflegebedürftige/r + Ehe/ -Lebenspartner (+ Verlobte/r)	Geschwister + Schwägerin / Schwager	
1. Grad	Kinder + Schwiegerkinder		Nichte / Neffe
2. Grad	Enkel + Schwiegerenkel		
3. Grad	Urenkel + Schwiegerurenkel		

#### Anmerkungen zur Tabelle:

- Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder und Stiefenkel sind nicht erwähnt, sie gehören aber auch zu den Verschwägerten.
- Auch Verlobte gehören nach § 15 AO zu den Angehörigen.  
(Eine Verlobung wird mündlich geschlossen und ggfs. auch mündlich aufgelöst. Tatsächlich kann ein Eheversprechen auch rechtliche Folgen haben, etwa bei der Rückgabe von Geschenken nach Auflösung der Verlobung.)
- Eine Schwägerschaft endet nicht mit Ehescheidung oder Tod eines Partners. Durch eine neue Ehe entstehen neue weitere Verschwägerungen.
- Schwippschwager oder -schwägerin (Ehepartner der Geschwister des eigenen Lebenspartners) sind aus rechtlicher Sicht nicht mit der eigenen Person verschwägert. Sie gehören somit nicht zu den „Angehörigen“. Nur die Blutsverwandten des eigenen Ehe- oder Lebenspartners sind mit der eigenen Person verschwägert (BGB § 1590).

### 1.3.7 Wer erfüllt als Nicht-Angehöriger eine „sittliche Pflicht“ und kann § 3 Nr. 36 beanspruchen?

Eine „sittliche Pflicht“ wird in Zusammenhang mit § 3 Nr. 36 und auf Basis von [§ 33 Abs. 2 EStG](#) meist so beschrieben, dass sich eine Person aufgrund der Art ihrer Beziehung zu einer anderen Person nur schwer der Unterstützung der anderen Person entziehen kann, wenn diese einen Hilfebedarf hat. In der Regel wird daher von einer schon länger bestehenden

Bindung bzw. Beziehung zu dieser Person ausgegangen, also z.B. eine schon länger bestehende gute Freundschaft oder Partnerschaft.

Da dies jedoch für Steuerbehörden kaum prüfbar ist, haben sich die Finanzdirektionen der Länder offenbar schon vor Jahren zu einer Vereinfachungsregel abgestimmt. Nach dieser „kann eine sittliche Pflicht regelmäßig angenommen werden, wenn die Pflegeperson nur für einen Pflegebedürftigen tätig wird.“ **Konkret bedeutet dies, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 36 als Nicht-Angehöriger gegenüber einer pflegebedürftigen Person ohne weitere Prüfung einer sittlichen Pflicht in Anspruch genommen werden kann.** Dies schließt natürlich nicht aus, dass das Finanzamt im Einzelfall genauer nachfragt und eine Begründung verlangt.

*In einer **Sachstandsklärung des Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags** zum Thema „Einkommensteuerliche Behandlung der weitergeleiteten Zahlungen für Verhinderungspflege“ aus 2018 wird auf diese Regelung und eine entsprechende Rundverfügung der OFD Frankfurt hingewiesen:*

*WD 4 - 202/18 Einkommensteuerliche Behandlung der weitergeleiteten Zahlungen für Verhinderungspflege (siehe S. 4, Kapitel 2):*

*<https://www.bundestag.de/dokumente/analysen/wd4> oder Direktlink:*

*<https://www.bundestag.de/resource/blob/592656/3608e7dab5de59aca5c47a8d07dfbbf7/WD-4-202-18-pdf.pdf>*

### **1.3.8 Steuerfreibetrag für Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) nach § 3 Nr. 36 EStG**

Auch Leistungen der Verhinderungspflege sind in identischer Weise wie in den vorigen zwei Kapiteln beschrieben für Angehörige und auch für Personen, die eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllen, bis zum Freibetrag nach § 3 Nr. 36 steuerfrei. Dass Verhinderungspflegeleistungen mit zu den steuerfreien Einnahmen gehören, darauf weist insbesondere die im vorigen Kapitel erwähnte Sachstandsklärung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags hin.

**Konkret bedeutet dies, dass Einnahmen aus weitergeleitetem Pflegegeld zusammen mit Geld für geleistete Verhinderungspflege (bezogen auf die gleiche pflegebedürftige Person) in der Gesamtsumme für den helfenden Angehörigen oder eine andere nahestehende Person bis zum Jahresbetrag des Pflegegeldanspruchs der pflegebedürftigen Person steuerfrei sind.**

*Beispiel: Die Nichte unterstützt ihren Onkel mit Pflegegrad 2. Sie erhält die Hälfte des Pflegegelds von 347 € (monatlich 174 €), weil der Sohn auch mithilft und die andere Hälfte vom Pflegegeld (173 €) erhält. Die Nichte vertritt die Ehefrau des Onkels zwei Wochen lang bei der Betreuung und Pflege des Onkels während eines Krankenhausaufenthalts. Dafür erhält sie eine vereinbarte finanzielle Anerkennung über Verhinderungspflegeleistungen von  $14 \times 100 \text{ €} = 1.400 \text{ €}$ . Durch den Erhalt der Hälfte vom Pflegegeld erhält sie in dem Jahr  $12 \times 174 \text{ €} = 2.088 \text{ €}$ . Zusammen mit den  $1.400 \text{ €}$  Verhinderungspflegeleistungen hat sie dann  $3.488 \text{ €}$  erhalten. Der Steuerfreibetrag beträgt für sie  $347 \text{ €}$  (monatlicher Pflegegeldanspruch des Onkels)  $\times 12 \text{ Monate} = 4.164 \text{ €}$ . Damit liegen ihre Einnahmen unterhalb des Steuerfreibetrags.*

**Nicht versteuert werden muss** bei erhaltenen Verhinderungspflegeleistungen der Leistungsanteil zum Ausgleich eines **unmittelbar entstandenen Aufwands** wie z.B.

Fahrkosten (Kilometergeld bis 30 Cent pro km, Fahrkarten) oder auch für den Ausgleich von Verdienstaussfällen.

*Beispiel: Eine Tochter unterstützt ihre Mutter zweimal pro Monat für je 4 Stunden, um ihre Schwester zu entlasten, die die Mutter sonst täglich betreut. Die Mutter ist in Pflegegrad 4 eingestuft und erhält monatlich 800 € Pflegegeld. Daraus ergibt sich ein Steuerfreibetrag von  $12 \times 800 = 9.600$  € im Jahr. Die Tochter erhält aus Leistungen zur Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) pauschal im Jahr einen Betrag von 1.200 € und zusätzlich Fahrtkostenerstattungen in Höhe von 1.328 €. Der Betrag von 1.200 € liegt unterhalb des Steuerfreibetrags von 9.600 € und ist daher steuerfrei. Die Fahrtkostenerstattung muss sie ohnehin nicht versteuern.*

Weitere Informationen zur Verhinderungspflegeleistung siehe in [Kapitel 7.4](#).

### 1.3.9 Onkel, Tante, Nefte und Nichte sowie Ehepartner und Verlobte/r können höhere Verhinderungspflegeleistungen steuerfrei erhalten

Verwandte und Verschwägerter der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad können nur einen Teilbetrag des Leistungsanspruchs der Verhinderungspflegeleistung erhalten (siehe [Kapitel 7.4](#)). Von den im Jahr zur Verfügung stehenden bis zu 3.539 € erhalten sie nur einen Betrag in Höhe von maximal des Doppelten des monatlichen Pflegegeldanspruchs als pauschale finanzielle Anerkennung. Das sind bei Pflegegrad 2 z.B. maximal nur 694 €. Diese Verwandten 1. und 2. Grades sind in der Tabelle in [Kapitel 1.3.6](#) hellbraun hinterlegt.

Da Onkel, Tante, Nefte und Nichte Verwandte 3. Grades sind und Ehepartner und Verlobte/r keine Verwandten sind, können sie den gesamten Leistungsanspruch der Verhinderungspflege als finanzielle Anerkennung erhalten (3.539 €). Da sie Sie nach § 15 Abgabenordnung als „Angehörige“ gelten, können sie den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG nutzen. Sie sind dadurch gegenüber den Verwandten und Verschwägerten bis 2.

Grades im Vorteil. In der Tabelle in [Kapitel 1.3.6](#) sind sie **gelb umrahmt** oder **gelb eingefärbt**.

## 2 Wohngeldgesetz (WoGG)

[https://www.buzer.de/14\\_WoGG.htm](https://www.buzer.de/14_WoGG.htm)

<https://www.wohngeld.org/wohngeldgesetz-wogg/paragraph14/> (mit Verwaltungsvorschrift im Anschluss)

Bei einem Antrag auf Wohngeld sind Aufwandsentschädigungen über eine gemeinnützige Organisation (soziale Einrichtung oder Verein) für die ehrenamtliche Betreuung oder Pflege älterer, kranker oder pflegebedürftiger Menschen entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (siehe [Kapitel 1.3.1](#)) anrechnungsfrei. Grundsätzlich bleiben alle Steuerfreibeträge bei der Berechnung des Jahreseinkommens unberücksichtigt.

Eine Ausnahme davon gibt es aber bei finanziellen Anerkennungen, die man von einer pflegebedürftigen Person auf privatem Weg als Angehöriger oder andere nahestehende Personen entsprechend § 3 Nr. 36 EStG bis zur Höhe der Pflegegelds erhält (siehe [Kapitel 1.3.4-1.3.9](#)). Dieser Steuerfreibetrag ist nur ganz anrechnungsfrei, wenn die helfende Person mit im Haushalt der pflegebedürftigen Person lebt. Wenn nicht, sind nur 50 % vom Steuerfreibetrag anrechnungsfrei.

## 2.1 § 14 Jahreseinkommen („Pflegegeld“ / „Verhinderungspflege“)

Für die pflegebedürftige Person selbst ist das Pflegegeld selbstverständlich kein Einkommen wie bei allen Sozialleistungen.

Für helfende Personen, die Wohngeld erhalten bzw. beantragen, und von einer pflegebedürftigen Person für deren Unterstützung eine finanzielle Anerkennung bekommen, sind die Regelungen in [§ 14 des Wohngeldgesetzes](#) zu finden. Die Regelung beruht auf dem Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 36 EStG (siehe [Kapitel 1.3.4-1.3.9](#)). Wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 36 erfüllen (sie sind Angehörige oder erfüllen eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person) wird die finanzielle Anerkennung bis zur Höhe des Steuerfreibetrags (in Höhe des Pflegegelds oder mind. des Entlastungsbetrags § 45b) beim Antrag entweder nicht oder nur zur Hälfte als Einkommen angerechnet (ist ganz oder zur Hälfte anrechnungsfrei). Es gilt Folgendes:

- Der Betrag ist bis zur Höhe des Steuerfreibetrags **ganz anrechnungsfrei**, wenn die helfende Person mit **im Haushalt wohnt**.
- Der Betrag ist bis zur Höhe des Steuerfreibetrags **zur Hälfte anrechnungsfrei**, wenn die helfende Person **nicht mit im Haushalt lebt**.

Wer nach § 3 Nr. 36 EStG als „Angehöriger“ gilt (siehe [§ 15 Abgabenordnung](#)) und wer als „Nicht-Angehöriger“ gegebenenfalls eine „sittliche Pflicht“ erfüllt (in der Regel andere nahe Bezugspersonen), wird in [Kapitel 1.3.7](#) erläutert.

Da im Wohngeldgesetz nur Bezug auf den § 3 Nr. 36 EStG Bezug genommen wird, sind auch Einnahmen aus **Verhinderungspflegeleistungen** nach § 39 SGB XI (siehe [Kapitel 1.3.8](#) und [Kapitel 7.4](#)) in die Regelung zur Anrechnungsfreiheit beim Wohngeld miteingeschlossen. Erhaltenes Pflegegeld und erhaltene Verhinderungspflegeleistungen werden in dem Fall als Gesamtsumme im Jahr betrachtet, die bis zur Höhe des jährlichen Pflegegeldanspruchs steuerfrei ist.

Es folgen die zugehörigen Auszüge aus dem Wohngeldgesetz und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift.

### 2.1.1 WoGG § 14 Abs. 2 Nr. 26 – Jahreseinkommen

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

26. die Hälfte der nach [§ 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes](#) steuerfreien Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist;

### 2.1.2 Verwaltungsvorschrift 14.21.26 zu § 14 WoGG Absatz 2 Nummer 26

#### **14.21.26 Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung**

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 26 WoGG gehört die Hälfte der Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung, die nach § 3 Nummer 36 EStG steuerfrei sind, zum Jahreseinkommen der Pflegeperson. Steuerfrei ist die Vergütung der Pflegeperson bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Absatz 2 EStG gegenüber der oder dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden (weitergeleitetes Pflegegeld). Die Regelung gilt auch für Pflegegeld aus privaten

Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des SGB XI oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson kein Haushaltsmitglied der oder des Pflegebedürftigen ist.

## 2.2 Aufwandsentschädigung Ehrenamt nach § 3 Nr. 26 EStG

Es gibt im Gesetzestext keine Aussage, die sich direkt auf Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche nach § 3 Nr. 26 EStG oder allgemein darauf bezieht. Jedoch gibt die Verwaltungsvorschrift zu § 14 Abs. 1 einen klaren Hinweis, dass Steuerfreibeträge bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt bleiben.

### 2.2.1 Jahreseinkommen § 14 Abs. 1

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 14 Abs. 1 bleiben Steuerfreibeträge bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

- (1) Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ...

### 2.2.2 Verwaltungsvorschrift 14.101 zu § 14 Absatz 1 WoGG - Jahreseinkommen

#### 14.101 Summe der positiven Einkünfte

- (2) Von der Summe der positiven Einkünfte zu unterscheiden und nicht zugrunde zu legen sind

....

Damit bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens z. B. Steuervergünstigungen, **steuerliche Freibeträge**, Sonderausgaben (mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten, vgl. Nummer 14.115) und außergewöhnliche Belastungen **unberücksichtigt**.

## 3 SGB II - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (früher ALG II bzw. Hartz IV)

[https://www.buzer.de/11a\\_SGB\\_II.htm](https://www.buzer.de/11a_SGB_II.htm) ,

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/11a.html>

Beim Bürgergeld sind sowohl Aufwandsentschädigungen nach [§ 3 Nr. 26 EStG \(wie auch nach Nr. 12, 26a](#), und nach [§ 1878 BGB](#)) eindeutig anrechnungsfrei. Ebenso sind auch finanzielle Anerkennungen von pflegebedürftigen Menschen entsprechend [§ 3 Nr. 36 EStG](#) anrechnungsfrei. Die Regelungen sind im SGB II im Vergleich zu anderen Sozialgesetzen sehr klar beschrieben.

### 3.1 Zu Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12, 26, 26a EStG und § 1878 BGB

In § 11a SGB II und den dazugehörigen fachlichen Weisungen sind die Regelungen zu verschiedenen Aufwandsentschädigungen zu finden. Aufwandsentschädigungen für die Betreuung von Menschen werden entsprechend § 3 Nr. 26 EStG bis zu 3.000 € im Jahr nicht als Einkommen angerechnet. Interessant ist, dass die Jahressumme angegeben wird und offenbar nicht wie früher in Monatsbeträgen gerechnet wird. (Früher waren 250 € monatlich anrechnungsfrei und bei gleichzeitigem Verdienst entfiel der Freibetrag vom Verdienst in Höhe von 150 € monatlich. Beides zusammen war dann bis zu 250 € anrechnungsfrei).

Auffallend ist, dass sich die Regelungen beim Bürgergeld von denen im Einkommenssteuergesetz unterscheiden. Die Aufwandsentschädigungen für gesetzliche bzw. rechtliche Betreuer werden hier unabhängig von den Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (Betreuung und Pflege alter und kranker Menschen) geregelt. Ein Bezug zwischen § 1878 BGB und § 26b wie im EStG wird nicht hergestellt. Dementsprechend können Empfänger von Bürgergeld offensichtlich als gesetzlicher Betreuer Aufwandsentschädigungen bis 3.000 € im Jahr erhalten und zusätzlich auch als Ehrenamtliche mit Betreuungsaufgaben in sozialen Einrichtungen. Insgesamt bleiben dann u.U. zusammen bis zu 6.000 € im Jahr an Aufwandsentschädigungen anrechnungsfrei. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber hier die Möglichkeiten im Ehrenamt tätig zu werden noch weiter stärken.

Teilweise eingeschränkt wird die Besserstellung gegenüber dem EStG jedoch dadurch, dass Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a (bis zu 840 € für ehrenamtliche Tätigkeiten auch ohne Bezug zur Betreuung oder Pflege von Menschen) anders als beim EStG nicht zusätzlich zu denen von Nr. 26 (bis zu 3.000 €) möglich sind. Beim Bürgergeld ist nur die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen (inklusive der nach Nummer 12 EStG analog dem EStG) bis zu 3.000 € im Jahr anrechnungsfrei (kein Einkommen).

Jedoch ist anzumerken, dass eine Kombination der Aufwandsentschädigungen nach Nr. 26 und Nr. 26a, die nur bei voneinander klar abzugrenzenden Tätigkeiten möglich ist (Freibetrag zusammen 3.000 € + 840 €) bei gemeinnützigen Einrichtungen eher selten umgesetzt wird. Man möchte sozialversicherungsrechtliche Komplikationen aufgrund der im Einzelfall plausibel zu machenden Abgrenzbarkeit beider Tätigkeiten zu vermeiden.

### 3.1.1 Nicht zu berücksichtigendes Einkommen § 11a SGB II

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

...

4. Aufwandspauschalen nach [§ 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) kalenderjährlich bis zu dem in [§ 3 Nummer 26](#) Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,
5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach [§ 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes](#) steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,

### 3.1.2 Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b SGB II (11.72c und 11.73)

Stand der Weisungen: 24.10.2024

#### **Aufwandspauschalen (11.72c)**

#### **5.2 Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB**

Nach § 11a Absatz 1 Nummer 4 SGB II privilegiert sind Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Betrag (3.000,00 Euro im Jahr).

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, ist die bislang als Aufwandsentschädigung bezeichnete Pauschale für ehrenamtliche Vormünder, Pflegenden und Betreuende nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt.

### **Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (11.73)**

#### **5.3 Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG bis zu 3.000,00 Euro kalenderjährlich**

Steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sein. Mit der Einführung des Bürgergeldes sind solche Einnahmen ab dem 01.07.2023 unter bestimmten Voraussetzungen als privilegiertes Einkommen nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 zu behandeln.

#### **Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 3 Nummer 12, 26 und/oder 26a EStG sind nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.**

Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 3.000,00 Euro steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, **wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche.** Für die Nebenberufliche Tätigkeit ist das Vorliegen eines "Hauptberufes" ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden. Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter/in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten/Dozentinnen an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Nicht von § 3 Nummer 26 EStG (Übungsleiter/in) erfasste ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe von 840,00 Euro jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte. Auch Bezüge, die nach § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden") sind nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 privilegiert. Sofern einzelne Bestandteile der Aufwandsentschädigungen zusätzlich auch nach § 11b Absatz 3 Satz 1 privilegiert sind, muss die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Einkommens in zwei Prüfschritten festgestellt werden. *Beispiel:* Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nummer 12 EStG). Diese setzt sich wie folgt zusammen:

295,00 Euro Grundentschädigung mtl.

31,00 Euro Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung

20,00 Euro Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung

41,00 Euro Fahrtkosten mtl.

**Schritt 1:** Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11a Absatz 3 zu privilegieren. Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen: 31,00 Euro Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung 20,00 Euro Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung 41,00 Euro Fahrtkosten mtl. Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295,00 Euro.

#### **Schritt 2:**

Das verbleibende nicht nach § 11a Absatz 3 privilegierte Einkommen ist bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro kalenderjährlich nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 nicht zu berücksichtigen.

Über den kalenderjährlichen Betrag von 3000,00 Euro hinaus gehende Beträge sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. (auch) die Freibeträge nach § 11b Absatz 3 sind abzusetzen. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Einnahme noch steuerfrei sein kann, auch für die Zeit vor dem laufenden Antrag im Kalenderjahr. Erfolgen keine Angaben, ist eine Versagung in Höhe des dann als Einkommen zu berücksichtigenden Betrages die Rechtsfolge.

### 3.2 Pflegegeld (auch Verhinderungspflege) bei Bürgergeld

Eine finanzielle Anerkennung von pflegebedürftigen Menschen für Hilfeleistungen ist beim Bürgergeld entsprechend der Regelung in § 3 Nr. 36 EStG (siehe [Kapitel 1.3.5](#)) anrechnungsfrei.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Einnahmen durch weitergeleitetes Pflegegeld beim Bürgergeld sehr wahrscheinlich anders als bei der Steuer und bei der Regelung zuvor bei den Aufwandsentschädigungen nicht als „Jahresbeträge“ berücksichtigt werden. Sondern es wird wie allgemein bei Sozialhilfeleistungen um die Einnahme im jeweiligen Monat gehen. Insofern kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn Pflegegeld z.B. der zurückliegenden drei Monate eingenommen bzw. weitergeleitet wird. Möglicherweise werden dann zwei Drittel dieser Einnahme als reguläres Einkommen gewertet. Man sollte sich daher vorab beim Sachbearbeiter erkundigen, in welchem Turnus die Einnahme eingehen muss, damit sie als anrechnungsfrei anerkannt wird. Vielleicht genügt jedoch auch ein Nachweis, auf welche zurückliegenden Monate sich die Einnahme bezieht bzw. aufteilt.

Die angesprochene Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus der nicht erwerbsmäßigen Pflege ist gesondert in der [Bürgergeld-Verordnung](#) geregelt. Im Unterschied zum EStG wird hier in der Formulierung jedoch der Begriff der „Pflegeperson“ verwendet und nicht wie im EStG auf die Verwandtschaft zwischen der helfenden und der pflegebedürftigen Person (oder die Erfüllung einer sittlichen Pflicht) Bezug genommen. Der Begriff der „Pflegeperson“ wird nur im Pflegeversicherungsgesetz definiert und ist dort in § 19 lediglich als „nicht erwerbsmäßig“ helfende Person beschrieben ([§ 19 SGB XI](#), siehe auch [Kapitel 7.2](#)). Allerdings wird durch die Bezugnahme auf die Steuerfreiheit der finanziellen Anerkennung der Bezug zu § 3 Nr. 36 EStG hergestellt, der für die Steuerfreiheit eine Verwandtschaftsbeziehung entsprechend [§ 15 Abgabenordnung](#) voraussetzt oder die Erfüllung einer sittlichen Pflicht (siehe [Kapitel 1.3.7](#)). Zu vermuten ist, dass diese begriffliche Differenzierung den Verfassern der Bürgergeldverordnung nicht geläufig war der Begriff „Pflegeperson“ als unspezifische Bezeichnung verwendet wurde. Von daher steht die Regelung nach § 3 Nr. 36 EStG im Vordergrund. Der Begriff „Pflegeperson“ soll aber möglicherweise hinzukommend auf eine „nicht erwerbsmäßige“ Unterstützung hinweisen, die im EStG nicht vorausgesetzt wird.

Seltsamerweise sind in der Formulierung der Bürgergeld-Verordnung die „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“ als Form der Hilfeleistung nicht erwähnt. Diese sind allerdings im § 3 Nr. 36 EStG klar mitgenannt wie es auch dem aktuellen (erweiterten) Verständnis von „Pflege“ nach dem Pflegeversicherungsgesetz entspricht ([§ 14 SGB XI](#)). Es ist zu vermuten, dass die Auslassung der „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“ nicht bewusst geschah, sondern alte Begrifflichkeiten verwendet wurden, die vor der Reform des Pflegeversicherungsgesetzes (vor 2017) zutreffend waren. Sicherheitshalber sollte man vielleicht gegenüber dem Sachbearbeiter der Arbeitsagentur die hauswirtschaftliche Hilfe und die Hilfe bei der Grundpflege in den Vordergrund stellen. Jegliche Anleitung oder Erinnerung sowie die Aufforderung zum Essen, Trinken, zum Toilettengang oder auch beim Umkleiden sind auch grundpflegerische Hilfeleistungen. Insofern ist Grundpflege in dieser Form auch häufig ein Teil von Betreuungstätigkeiten.

### 3.2.1 Sind auch Einnahmen aus Verhinderungspflegeleistungen (analog zu § 3 Nr. 36 EStG) anrechnungsfrei?

In den fachlichen Weisungen unten wird nur auf das Pflegegeld Bezug genommen. In der Verordnung selbst sind jedoch **alle steuerfreien Einnahmen zur Pflege und hauswirtschaftlichen Unterstützung eines/r Pflegebedürftigen** angesprochen. Dadurch, bzw. entsprechend § 3 Nr. 36 EStG, werden die Zuwendungen nicht auf weitergeleitetes Pflegegeld begrenzt, sondern nur der Höhe nach in der Steuerfreiheit auf den Pflegegeldanspruch begrenzt. Daher sind weitergeleitete Verhinderungspflegeleistungen der Verordnung nach ebenfalls bis zur Höhe des Pflegegeldanspruchs als anrechnungsfrei anzusehen (siehe [Kapitel 1.3.8](#) zur Steuerfreiheit). Möglicherweise sind Verhinderungspflegeleistungen nur bis zur Höhe des Monatsbetrags des Pflegegelds im betreffenden Monat anrechnungsfrei und natürlich nur anstelle von Pflegegeld, das weitergeleitet bzw. erhalten wird.

Ob Sachbearbeitern der Arbeitsagentur, die sich weder mit dem EStG, noch mit dem Pflegeversicherungsgesetz auskennen müssen, vermittelt werden kann, das Verhinderungspflegeleistungen entsprechend weitergeleitetem Pflegegeld zu werten sind, ist fraglich. Man sollte daher vorab nachfragen und falls nötig ausführlich begründen, warum Zahlungen der Verhinderungspflege aufgrund der Bezugnahme in der Bürgergeld-Verordnung zu § 3 Nr. 36 EStG analog anrechnungsfrei sein sollten (ggfs. eine schriftliche Erläuterung z.B. mit Auszügen aus diesem Text geben). Alternativ könnte man die Einnahme auch einfacherweise als weitergeleitetes Pflegegeld umschreiben.

Soweit durch die Verhinderungspflegeleistungen auch entstandene Auslagen rückerstattet werden wie z.B. Fahrtkosten, muss dieser Anteil in jedem Fall anrechnungsfrei sein.

### 3.2.2 Bürgergeld-Verordnung § 1 – Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in [§ 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

#### 4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,

### 3.2.3 Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b (11.108)

#### Pflege (11.108)

#### 5.15 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Bürgergeld-V

Nicht berücksichtigt werden:

- **Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:**
  - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Absatz 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird,
  - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Absatz 1, 110 Absatz 1 Nummer 1 SGB XI),
  - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege (dies gilt auch für die Geldleistungen nach § 37 Absatz 4 SGB V, wenn sie an die selbst beschaffte Krankenhilfe weitergeleitet wurden),

## 4 SGB III Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld ALG I)

Beim Arbeitslosengeld sind alle relevanten Regelungen in den Fachlichen Weisungen zu § 155 SGB III zu finden. In § 155 wird im Gesetzestext lediglich die Anrechnungsregel für Nebeneinkommen beschrieben. Nur in den Fachlichen Weisungen sind „nicht anrechnungsfähige Einkommensarten“ benannt. Nach den Weisungen sind Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei sind, auch anrechnungsfrei. Unklar bleibt, ob die Einnahme jährlich oder monatlich betrachtet wird.

Es gibt auch eine klare Aussage zu weitergeleitetem Pflegegeld, das ebenso anrechnungsfrei bleibt.

### 4.1 Arbeitslosengeld: Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG

Dass Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche, die steuerfrei sind, generell nicht angerechnet werden, wird in den Fachlichen Weisung unter Nr. 155.1.3 klargestellt („nicht anrechnungsfähig sind ... Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind, ...“). Daraus ergibt sich, dass alle Aufwandsentschädigungen, die entsprechend dem § 3 Nr. 12, 26, 26a und 26b steuerfrei eingenommen werden können, anrechnungsfrei sein müssen.

Nicht schlüssig und teilweise auch falsch sind Angaben und Formulierungen an anderen Stellen der Fachlichen Weisungen (aktuelle Version mit Stand 01/2023). So werden in den Weisungen unter Nr. 155.1.2.1 steuerfreie Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ unselbständigen Verwaltungsaufgaben mit einer Grenze bis 250 € monatlich angegeben. Das ist falsch. Denn ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsbereich sind nur bis zu 840 € im Jahr bzw. umgerechnet dann 70 € im Monat steuerfrei. Sie werden in § 3 Nr. 26a EStG beschrieben. Die 250 € monatlich (und dementsprechend 3.000 € im Jahr) können sich nur auf § 3 Nr. 26 EStG beziehen, bei dem es um Tätigkeiten der direkten Bereuung oder Pflege von Menschen geht, nicht aber um Verwaltungstätigkeiten. Der Betrag von 840 € jährlich taucht aber dann korrekt zugeordnet in Weisung 155.1.3 unter der Bezeichnung „Ehrenamtpauschale“ auf mit der korrekten Bezugnahme zu § 3 Nr. 26a EStG. Für Sachbearbeiter muss dies verwirrend sein oder es wird falsch verstanden und dementsprechend auch falsch zugeordnet. Ebenfalls unklar bleibt aufgrund der Formulierungen in den Weisungen, ob für die Anrechnung der Jahresbetrags entscheidend ist (der Betrag, der im Jahr insgesamt eingenommen wurde) oder eine Monatsbetrag, der sich aus dem steuerfreien Jahresbetrag geteilt durch 12 ergibt. Man sollte sich daher beim Sachbearbeiter oder der zuständigen Abteilungsleistung erkundigen wie in der jeweiligen Arbeitsagentur vorgegangen wird bzw. ob es dazu eventuell bereits intern eine neuere und korrektere Weisung gibt.

### 4.2 Pflegegeld, Verhinderungspflege

Zu Pflegegeld, das eine Pflegeperson für Unterstützungsleistungen von der pflegebedürftigen Person erhält, gibt es eine klare Aussage in den Fachlichen Weisungen: **Pflegegeld, das man als Bezieher von Arbeitslosengeld von einer pflegebedürftigen Person für deren nicht erwerbsmäßige Unterstützung erhält (bzw. das diese weiterleitet), ist anrechnungsfrei** (siehe Weisung 155.1.3).

Sicherheitshalber sollte das Pflegegeld monatlich weitergeleitet werden bzw. auf dem Konto der Pflegeperson erscheinen. Oder man bespricht mit dem zuständigen Sachbearbeiter, ob auch eine gesammelte Weitergabe z.B. alle drei Monate möglich ist.

Die **Anrechnungsfreiheit von Zahlungen für Verhinderungspflege** sollte analog zu der Regelung für Pflegegeld möglich sein. Vermutlich aber nur anstelle von Pflegegeld und nicht zusätzlich zum Pflegegeld wie es auch in § 3 Nr. 36 EStG geregelt ist ([Kapitel 1.3.8](#)).

Möglicherweise ist eine Einnahme für geleistete Verhinderungspflege auch nur bis zur Höhe des Monatsbetrags vom Pflegegeld im betreffenden Monat anrechnungsfrei. Da weder der Gesetzestext noch die Fachlichen Weisungen klare Rückschlüsse zulassen, sollte es mit dem Sachbearbeiter der Arbeitsagentur besprochen und abgestimmt werden.

Soweit durch die Verhinderungspflegeleistungen auch entstandene Auslagen rückerstattet werden wie z.B. Fahrtkosten, muss dieser Anteil in jedem Fall anrechnungsfrei sein.

#### 4.2.1 *Fachliche Weisungen zu Arbeitslosengeld (Pflegegeld, Aufwandsentschädigungen § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG)*

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/155.html>

#### 4.2.2 *Fachliche Weisungen zu § 155 SGB III (155.1.3 Anrechnung von Nebeneinkommen, 155.1.2.1 Arbeitsentgelt)*

##### **155.1.3 Nicht anrechnungsfähiges Einkommen**

Nicht anrechnungsfähig sind

- müheloses Einkommen, also Einkommen, das nicht durch die Verwertung der Arbeitskraft erzielt wird (z. B. Zinseinnahmen, Einkommen aus Vermietung etc.),
- Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG),
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG),
- **Pflegegeld, das die Pflegeperson für ihre nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflege Tätigkeit erhält,**
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des § 39 SGB VIII für die Betreuung eines Kindes in Vollzeitpflege,
- **Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind,**
- Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils. Diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft,
- vor dem Alg-Bezug aufgebautes Wertguthaben nach § 7c SGB IV,
- **steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeiten bis zu 720 Euro im Jahr bis 31.12.2020 und 840 Euro im Jahr ab 01.01.2021 (Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26a EStG).**

##### *155.1.2.1 Arbeitsentgelt*

(1) Anrechnungsfähig sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Einmalzahlungen sind in dem Monat anzurechnen, in denen sie gewährt wurden.

(2) Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind gemäß § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) Arbeitsentgelt.

(3) Werden "ehrenamtliche" unselbständige Verwaltungsaufgaben wahrgenommen und dafür ein Ersatz geleistet, der den tatsächlichen Aufwand übersteigt, handelt es sich hierbei um eine entgeltliche Beschäftigung.

Hiervon kann ausgegangen werden, wenn eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung

gezahlt wird. Steuerpflichtig wird eine Aufwandsentschädigung, wenn die steuerfreie monatliche Pauschale von 200 Euro bis 31.12.2020 und 250 Euro ab 01.01.2021 überschritten wird. Der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung ist Arbeitsentgelt (§ 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 16 SvEV).

## 5 SGB VI Erwerbsminderungsrente (§ 43)

Die Regelungen bei Erwerbsminderungsrente orientieren sich offensichtlich ganz an den Regelungen im Einkommenssteuergesetz (EStG § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b und 36). Leider gibt es hierzu keine gesetzlichen Grundlagen, die nachzulesen sind.

### 5.1 Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche

Bezogen auf **ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen**, die Bezieher von Erwerbsminderungsrente erhalten, gibt es leider keine gesetzlichen Grundlagen oder Weisungen, die öffentlich zugänglich sind. Jedoch gibt es klare Aussagen vom Expertenteam der Deutschen Rentenversicherung in einem Expertenforum im Internet (Stand 07/2023).

**Demnach werden steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Einkommen gewertet. Dies umfasst dann alle Aufwandsentschädigungen nach EStG Nr. 12 sowie 26-26b.** Der VdK empfiehlt auf seiner Internetseite jedoch, eine Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung der Rentenversicherung zu melden.

<https://www.ihre-vorsorge.de/expertenforum/ehrenamtliche-betreuungen-bei-voller-erwerbsminderungsrente>

<https://www.vdk.de/aktuelles/tipp/erwerbsminderungsrente-und-ehrenamt-was-muss-man-beachten/>

Da die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrente jedoch relativ hoch sind, sollte es auch generell keine Probleme geben (2025 bei voller EM-Rente fast 20.000 € im Jahr und bei teilweiser EM-Rente fast 40.000 € im Jahr).

### 5.2 Pflegegeld und Verhinderungspflege

Auch in Bezug auf die **Weitergabe von Pflegegeld** gibt es gleichlautende Aussagen vom Expertenteam der Deutschen Rentenversicherung. Auch diese Aussage orientiert sich klar am EStG, nämlich § 3 Nr. 36 EStG, der dafür passend ist. Zuwendungen der pflegebedürftigen Person, die über den Pflegegeldanspruch hinausgehen, können aber als Hinzuverdienst angerechnet werden.

Die Pflgetätigkeit als Pflegeperson (nicht erwerbsmäßige Pflege eines Angehörigen oder einer vergleichbaren Person) sollte der DRV gemeldet werden.

Die übernommene Pflegeunterstützung führt in der Regel auch nicht zur Überprüfung einer Rente (des Rentenanspruchs) wegen Erwerbsminderung, auch nicht bei voller Erwerbsminderung, schreibt der Experte.

<https://www.ihre-vorsorge.de/expertenforum/erwerbsminderungsrente-und-pflegen-einer-person>

<https://www.ihre-vorsorge.de/expertenforum/mit-unbefristeter-em-rente-pflegegeld-beziehen>

## 6 SGB XII Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege)

In Bezug auf Aufwandsentschädigungen gibt es eine sehr klare Regelung im Gesetzestext. Diese sind anrechnungsfrei bis 3.000 € im Jahr wie bei vielen anderen Sozialleistungen. Bei der Weiterleitung von Pflegegeld an eine helfende Person (Pflegeperson), die selbst Sozialhilfe erhält, gibt es jedoch im Gesetz leider keine Regelung. Es gibt hierzu lediglich verschiedene Urteile aus Gerichtsverfahren und fachliche Bewertungen von Juristen. Gegebenenfalls gibt es auf örtlicher Ebene (Landkreise) Vorgaben oder Weisungen für die Sozialämter in der Region, die je nach Kreis aber unterschiedlich sein können. Diese sind jedoch meist nicht öffentlich zugänglich (interne Regelungen der Sozialämter). Zudem sind solch Vorgaben rechtlich nicht bindend, sie können z.B. durch eine Klage beim Sozialgericht angefochten werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Grund auf alle Leistungsformen der Sozialhilfe, die in § 8 des Gesetzes (SGB XII) aufgelistet werden:

### **§ 8 Leistungen - (Auflistung der Leistungsarten der Sozialhilfe)**

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt ([§§ 27 bis 40](#)),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ([§§ 41 bis 46b](#)),
3. Hilfen zur Gesundheit ([§§ 47 bis 52](#)),
4. Hilfe zur Pflege ([§§ 61 bis 66a](#)),
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ([§§ 67 bis 69](#)),
6. Hilfe in anderen Lebenslagen ([§§ 70 bis 74](#))

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

### **6.1 Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a sowie nach § 1878 BGB**

Aufwandsentschädigungen sind nach [§ 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII](#) entsprechend dem [§ 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG](#) insgesamt bis zu 3.000 € im Jahr anrechnungsfrei. Hinzu kommt nochmals ein anrechnungsfreier Betrag in Höhe von 3.000 € im Jahr für die Aufwandsentschädigungen nach § 1878 BGB für das Führen einer gesetzlichen (rechtlichen) Betreuung. Die Regelungen sind sogar im Wortlaut identisch mit den Regelungen beim [Bürgergeld in § 11a des SGB II](#). Wie bereits beim Bürgergeld ist auffallend, dass anders als bei der Steuerfreiheit die Anrechnungsfreiheit der Aufwandspauschalen für gesetzliche Betreuungen und andere Aufwandsentschädigungen unabhängig voneinander geregelt sind, wodurch bis zu 6.000 € im Jahr an anrechnungsfreien Aufwandsentschädigungen möglich sein sollten.

#### **6.1.1 Begriff des Einkommens § 82**

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

#### **Nicht zum Einkommen gehören**

1. Leistungen nach diesem Buch,
4. Aufwandspauschalen nach [§ 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) kalenderjährlich bis zu dem in [§ 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes](#) genannten Betrag,

**8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten,**

## 6.2 Pflegegeld (Verhinderungspflege): nicht gesetzlich geregelt – Urteile, Argumentationshilfen

**Für die pflegebedürftige Person selbst, die Pflegegeld von der Pflegeversicherung erhält und zugleich Leistungen der Sozialhilfe bezieht, ist Pflegegeld eindeutig kein Einkommen** und bleibt daher anrechnungsfrei ([§ 13 Abs. 5 SGB XI](#), siehe am Ende des Abschnitts). Auch pflegebedürftige Menschen, die z.B. Grundsicherung im Alter erhalten, können das erhaltene Pflegegeld frei, und ohne einen Nachweis verwenden oder weitergeben. Das heißt, sie können es auch an beliebige Personen, die sie unterstützen, z.B. auch in bar einfach weitergeben.

**Weniger klar verhält es sich jedoch bei der Weitergabe des Pflegegelds an eine Pflegeperson, die Sozialhilfeleistungen erhält (z.B. Grundsicherung im Alter).** Es gibt keine gesetzliche Regelung, die klar darauf Bezug nimmt.

**Die folgenden rechtlichen Ausarbeitungen machen jedoch deutlich, dass die Rechtsprechung sich wiederholt, u.a. bereits im Jahr 1992 durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dafür ausgesprochen hat, die Weitergabe des Pflegegelds an eine Pflegeperson mit Sozialhilfebezug nicht als Einkommen zu werten.** Das Urteil, das sich zwar auf Pflegegeld der Sozialhilfe bezog (vor Einführung der Pflegeversicherung), kann ohne Weiteres auf das Pflegegeld der Pflegeversicherung ([§ 37 SGB XI](#)) übertragen werden. Die Aussagen sind grundsätzlicher Art und die Leistungen sind vergleichbar. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt zudem die Übertragbarkeit des Urteils in einem Beschluss, bei dem es um die Weitergabe von Pflegegeld der Pflegeversicherung geht. Er bezieht sich in der Urteilsbegründung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ([VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.04.1996 - 6 S 782/96](#)).

Im Streitfall beim Bundesverwaltungsgericht 1992 wurde das Pflegegeld an einen nahen Angehörigen weitergegeben. Die Urteilsbegründung lässt sich aber eindeutig auch auf Pflegepersonen übertragen, die keine Angehörigen sind. Denn im Urteil wird nicht auf das formale Verwandtschaftsverhältnis Bezug genommen, sondern darauf, dass es sich bei der Pflegeperson um eine nahestehende Person handelt. Dadurch werden die persönliche Beziehung und Bindung des Helfenden gegenüber der pflegebedürftigen Person in den Vordergrund gestellt. Zudem wird in diesem und anderen Urteilen hervorgehoben, dass das weitergegebene Pflegegeld an nahestehende Pflegeperson nicht als wirtschaftliches Entgelt für ihre Pflegeleistung zugewendet wird, um wie Erwerbseinkommen ihren allgemeinen Unterhaltsbedarf zu decken. Durch das Pflegegeld soll vorrangig die Pflegebereitschaft nahestehender Personen angeregt und erhalten werden.

Neben diesen Urteilen gibt es weitere Gründe für eine Nichtanrechnung, beispielsweise dass ein Empfänger von Grundsicherungsleistungen schlechter gestellt würde als Bezieher von Bürgergeld, bei denen der Erhalt von Pflegegeld klar nicht als Einkommen gewertet wird (siehe [Kapitel 3.2](#)).

**Sozialämter können jedoch aufgrund der nicht eindeutigen gesetzlichen und rechtlichen Lage erhaltenes Pflegegeld bei Pflegepersonen als Einkommen anrechnen.** Dadurch reduzieren sich unter Umständen die Sozialhilfeleistungen bei der Pflegeperson. **In dem Fall sollte Widerspruch eingelegt werden.** In einer ausführlichen Widerspruchsbegründung sollte sowohl auf die besondere Bindung und Beziehung zur pflegebedürftigen Person hingewiesen werden. Auch z.B. Textauszüge aus dem unten noch

näher erläuterten Bundegerichtsurteil oder aus dem Textabschnitt weiter unten verwendet werden.

*Unabhängig hiervon ist nochmals zu erwähnen, dass Pflegegeld von einer pflegebedürftigen Person auch als Barbetrag an eine beliebige helfende Person weitergegeben werden kann.*

### **Übertragbarkeit der rechtlichen Einschätzungen auf Verhinderungspflegeleistungen:**

Inwieweit die dargestellten rechtlichen Bewertungen auch auf erhaltene Leistungen zur Verhinderungspflege der Pflegeversicherung ([Kapitel 7.4](#)) übertragen werden können, bleibt zunächst unklar, weil sich alle rechtlichen Bewertungen auf weitergegebenes Pflegegeld beziehen. In Bezug auf Verhinderungspflegeleistungen kann jedoch auf die Bewertung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags und die Handhabung der Steuerbehörden zu § 3 Nr. 36 EStG hingewiesen werden, die in [Kapitel 1.3.8](#) beschrieben sind. Demnach sind auch Verhinderungspflegeleistungen bis zur Höhe des Pflegegelds steuerfrei.

#### *6.2.1 Rechtliche Bewertungen zur Weitergabe von Pflegegeld an Pflegepersonen, die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten*

Vor allem in zwei rechtlichen Ausarbeitungen, die im Internet zu finden sind, wird auf eingegangen (siehe auch Internet-Links am Ende). Darin wird auch auf das Ansinnen des Gesetzgebers hingewiesen, das Pflegegeld als Honorierungsmöglichkeit für nicht Helfende im Umfeld zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht vorrangig zur Bezahlung erwerbsmäßiger Pflege und Unterstützung gedacht, auch wenn es dafür natürlich verwendet werden kann. Menschen, die Sozialhilfeleistungen erhalten, sollten nicht schlechter gestellt werden als steuerpflichtige Personen. Daher sollten die Regelungen Steuerfreiheit nach § 3 EStG Nr. 36 analog für einer Anrechnungsfreiheit beim Bezug von Sozialhilfeleistungen gelten. Auch sollten Empfänger von Bürgergeld nicht bessergestellt werden, bei denen Pflegegeld anrechnungsfrei ist. Leider ist dies aber gesetzlich im SGB XII bisher so nicht geregelt.

Nach § 83 SGB XII (Abs. 1) ist eine Einnahme beim Bezug von Sozialhilfeleistungen nur dann anzurechnen, wenn sie zum Lebensunterhalt dient oder dienen soll. Das Pflegegeld und ggfs. erhaltene Verhinderungspflegeleistungen sind bei einer „nicht erwerbsmäßigen“ Hilfe durch Verwandte und andere nahestehende Personen als finanzielle Anerkennung (Wertschätzung) gedacht und nicht als Einkommen zum Lebensunterhalt. Auf diese Argumentation stützt sich das ausführlich dargestellte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Auch in § 13 SGB XI Abs. 5 der Pflegeversicherung ist die Nichtanrechnung bei Sozialleistungen angesprochen. Aber man kann diesen Absatz ausschließlich bezugnehmend auf die pflegebedürftige Person selbst interpretieren. Da jedoch die pflegebedürftige Person nicht ausdrücklich in Abs. 5 genannt ist, sondern nur die Leistung an sich, bleiben Interpretationsmöglichkeiten offen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bezieht § 13 zum Beispiel auch auf die Pflegeperson, wenn es sich um eine nicht erwerbsmäßige Pflege durch eine nahestehende Person handelt ([Kapitel 6.2.4 RN 8](#)).

Aufgrund der fehlenden eindeutigen gesetzlichen Regelungen können Sozialämter bzw. die Kommunen und Landkreise denen sie unterstehen und die die Ausgaben tragen, die Interpretationsspielräume zu einer restriktiven Regelung nutzen bis weitere Urteile auf Bundesebene mehr Klarheit schaffen oder bis dies durch Gesetzesänderungen erfolgt.

**In Urteilen wird bisher Folgendes dargestellt** (diese Hinweise können *ohne den kursiv gestellten Text* ggfs. auch zur Begründung eines Widerspruchs verwendet werden):

- Das Pflegegeld ist bei seiner Weiterleitung außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses kein Entgelt, sondern eine materielle Anerkennung für Einsatz und Opferbereitschaft (z.B. OLG Bamberg OLGR 2000, 200; OLG Köln, Beschl. v. 2.12.2011 – 4 WF 190/11; BayVGH, Beschl. v. 15.3.2005 – 11 B 3.2981).
- Nach einem häufig dazu zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 04.06.1992, Az.: BVerwG 5 C 82.88) wurde festgestellt (Amtlicher Leitsatz): „Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG, das der Pflegebedürftige bestimmungsgemäß einer ihm nahestehenden Pflegeperson zugewendet hat, ist von dieser (*der Pflegeperson*) grundsätzlich nicht als Einkommen im Sinne von § 76 Abs. 1 BSHG einzusetzen“. Konkret heißt es in der Begründung „das Pflegegeld ... dient ... nicht dazu, den Pflegeaufwand abzugelten, indem es der Pflegeperson als wirtschaftliches Entgelt für ihre Pflegeleistung zugewendet wird, um wie Erwerbseinkommen ihren allgemeinen Unterhaltsbedarf zu decken.“ ... „Vielmehr soll die Sozialleistung "Pflegegeld" den gesteigert Pflegebedürftigen in den Stand versetzen, ... auch durch ... Zuwendungen Dank für geleistete und Erwartung künftiger Hilfe auszudrücken.“ ... „Diese sozialpolitische Zweckbestimmung des Pflegegeldes würde vereitelt, wenn einer nahestehenden Pflegeperson, der der Pflegebedürftige das Pflegegeld bestimmungsgemäß zur Deckung ihrer Aufwendungen und als Anerkennung für ihre Hilfeleistungen zugewendet hat, ... zugemutet würde, diese Mittel zur ... Deckung ihres allgemeinen Unterhaltsbedarfs einzusetzen.“ (*gesamter Textauszug aus der Urteilsbegründung siehe weiter unten*). Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird dies auch für das Pflegegeld der Pflegeversicherung bestätigt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.04.1996 - 6 S 782/96).
- Zudem wären Grundsicherungsempfänger gegenüber Bürgergeldempfängern benachteiligt, da beim Bürgergeld weitergegebenes Pflegegeld eindeutig nicht als Einkommen gewertet wird ([Bürgergeld-Verordnung § 1 Abs. 1 Nr. 4](#)).
- In rechtlichen Bewertungen und Urteilen wird die Nichtanrechnung als Einkommen teilweise aus dem Einkommenssteuergesetz abgeleitet. Nach § 3 Nr. 36 EStG ist weitergeleitetes Pflegegeld kein Einkommen für die Pflegeperson, wenn diese entweder ein Angehöriger (Verwandter) ist oder eine Person, die durch die Hilfeleistung eine „sittlichen Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt. Unter der Erfüllung einer „sittlichen Pflicht“ kann verstanden werden, dass ein Mensch sich aufgrund seiner guten, nahen und ggfs. langjährigen Beziehung oder Bindung gegenüber einer pflegebedürftigen Person stark verpflichtet fühlt dieser Person zu helfen.

*(Steuerbehörden haben diese schwer nachprüfbare Voraussetzung für die Gewährung des Steuerfreibetrags vereinfacht, indem sie von der Erfüllung einer sittlichen Pflicht ausgehen, wenn der Steuerfreibetrag nur für die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person in Anspruch genommen wird ([siehe Kapitel 1.3.7](#)). Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Sozialämter diese Vereinfachung übernehmen. Dort werden unter Umständen strengere Maßstäbe angesetzt und eine individuelle Prüfung vorgenommen. Man kann jedoch in einer Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung des Sozialamts auf die Vereinfachungsregel der Steuerbehörden zusätzlich hinweisen).*

- Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gilt die Nichtanrechnung von Pflegeversicherungsleistungen bei Sozialleistungen nach § 13 SGB XI auch nahestehende Personen, denen Pflegegeld weitergeleitet wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.04.1996 - 6 S 782/96, RN 8)

In einer der rechtlichen Ausarbeitungen wird zudem folgende Empfehlung für eine Widerspruchsbeurteilung gegeben:

**Empfehlung:** In der Widerspruchsbeurteilung sollte dargelegt werden, weshalb man ggf. davon ausgeht, dass diese Einnahme nicht berücksichtigt werden darf. Herausgearbeitet werden sollten besondere Umstände in der Beziehung zwischen der pflegenden Person und der Pflegeperson. Umstände könnten z. B. sein: langjährige Beziehung, langjährige Bekanntschaft zwischen Familien, Hausgemeinschaft, Zeichen gegenseitiger Verbundenheit aus der Vergangenheit, Unterstützungsleistungen durch die jetzt zu pflegende Person in der Vergangenheit usw. Je mehr diese Beziehung einer Beziehung zwischen Angehörigen ähnelt, desto wahrscheinlicher wird das weitergereichte Pflegegeld nicht berücksichtigt. Außerdem sollte auf die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung der ehrenamtlichen Pflege verwiesen werden. (aus <https://ksl-arnsberg.de/de/node/3552>)

### 6.2.2 Internet-Links zu juristischen Ausarbeitungen zum Thema:

<https://ksl-arnsberg.de/de/node/3552>

[https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/ags-092013-anrechenbarkeit-von-pflegegeld-als-einkommen-2-aus-den-gruenden\\_idesk\\_PI17574\\_HI5886183.html](https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/ags-092013-anrechenbarkeit-von-pflegegeld-als-einkommen-2-aus-den-gruenden_idesk_PI17574_HI5886183.html)

Hinweis zur Rundverfügung der OFD Frankfurt siehe hier auf S. 4 Kapitel 2:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/592656/3608e7dab5de59aca5c47a8d07dfbbf7/WD-4-202-18-pdf.pdf>

### 6.2.3 Auszüge aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 04.06.1992, Az.: BVerwG 5 C 82.88

Amtlicher Leitsatz:

**Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG, das der Pflegebedürftige bestimmungsgemäß einer ihm nahestehenden Pflegeperson zugewendet hat, ist von dieser grundsätzlich nicht als Einkommen im Sinne von § 76 Abs. 1 BSHG einzusetzen.** (Hinweis: in der aktuellen Fassung des SGB XII (Nachfolge des BSHG) geht es in § 64a um das Pflegegeld, beim Pflegeversicherungsgesetz ist es § 37; im folgenden Text wird das Urteil auch auf § 37 übertragen: <https://openjur.de/u/384146.html>)

RN (Randnummer) 11 der Urteilsbegründung:

Das Pflegegeld ist - anders als die Hilfe zum Lebensunterhalt - nicht für den Unterhalt des Pflegebedürftigen und seiner Familie im allgemeinen bestimmt **und dient auch nicht dazu, den Pflegeaufwand abzugelten, indem es der Pflegeperson als wirtschaftliches Entgelt für ihre Pflegeleistung zugewendet wird, um wie Erwerbseinkommen ihren allgemeinen Unterhaltsbedarf zu decken** (vgl. BVerwGE 29, 108 <109 ff.>; 70, 278 <284>; 88, 86 <90>; Entscheidungen des erkennenden Senats vom 22. August 1974 - BVerwG 5 C 52.73 - <FEVS 23, S. 45/47> und vom 12. Oktober 1981 - BVerwG 5 B 79.81 - <Buchholz 436.0 § 69 BSHG Nr. 8>). Seine Zweckbestimmung liegt vielmehr darin, es dem Pflegebedürftigen zu ermöglichen, mit Hilfe ausreichender Barmittel die Pflegebereitschaft von nahestehenden Personen oder Nachbarn anzuregen und zu erhalten, um so sicherzustellen, daß ihm die im Einzelfall notwendige Pflege in seiner häuslichen Umgebung auch wirklich zuteil wird (vgl.

BT-Drucks. 3/2673, S. 2; 8/2534, S. 13 f.; 9/842, S. 91; BVerwGE 88, 86 <91>). ...

**Vielmehr soll die Sozialleistung "Pflegegeld" den gesteigert Pflegebedürftigen in den Stand versetzen, nicht nur vielfältige Aufwendungen der durch § 69 Abs. 2 Satz 2 BSHG erfaßten Art ohne Einzelnachweis aufzufangen, sondern auch durch darüber hinausgehende Zuwendungen Dank für geleistete und Erwartung künftiger Hilfe auszudrücken** (vgl. BVerwGE 70, 278 <284>; 88, 86 <90 f.>; Entscheidungen des erkennenden Senats vom 22. August 1974 <a.a.O.> und vom 12. Oktober 1981 <a.a.O.>).

RN 12:

Diese sozialpolitische Zweckbestimmung des Pflegegeldes würde vereitelt, wenn einer nahestehenden Pflegeperson, der der Pflegebedürftige das Pflegegeld bestimmungsgemäß zur Deckung ihrer Aufwendungen und als Anerkennung für ihre Hilfeleistungen zugewendet hat, - wie hier - zugemutet würde, diese Mittel zur Hälfte zur Deckung ihres allgemeinen Unterhaltsbedarfs einzusetzen. **Das Pflegegeld würde entgegen der eindeutigen Zielsetzung des Gesetzes wie Entgelt behandelt, das es bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Zuwendung an die nahestehende Pflegeperson - wie hier - gerade nicht ist.** Es könnte die ihm zugedachte Funktion, dem Pflegebedürftigen ein zusätzliches Mittel zur Erhaltung der unentgeltlichen Pflegebereitschaft einer nahestehenden Person oder eines Nachbarn in die Hand zu geben, nicht mehr erfüllen.

Gesamte Urteilbegründung: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/52f1aae0-9238-4327-a646-6a1fde8850b3>

6.2.4 *Auszüge aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23.04.1996 - 6 S 782/96 (mit Randnummer 7 und 8 der Begründung)*

<https://openjur.de/u/384146.html>

**1. Wie das Pflegegeld nach § 69 Abs 3 BSHG, so dient auch das Pflegegeld nach § 37 Abs 1 SGB XI (SGB 11) dazu, es dem Pflegebedürftigen zu ermöglichen, die Pflegebereitschaft nahestehender Personen anzuregen und zu erhalten, nicht aber darin, den Unterhalt des Pflegebedürftigen oder der nahestehenden Pflegeperson, an die er das Pflegegeld weiterreicht, zu sichern. Das Pflegegeld darf damit bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht als Einkommen des Pflegebedürftigen oder der nahestehenden Pflegeperson angerechnet werden (im Anschluß an BVerwGE 90, 217).**

RN 7: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff des Einkommens in § 76 Abs. 1 BSHG an dem Bedarf zu orientieren, der mit seiner Hilfe gedeckt werden soll. Das Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 BSHG aber ist - anders als die Hilfe zum Lebensunterhalt - nicht für den Unterhalt des Pflegebedürftigen und seiner Familie im allgemeinen bestimmt und dient auch nicht dazu, den Pflegeaufwand abzudecken, indem es der Pflegeperson als wirtschaftliches Entgelt für ihre Pflegeleistung zugewendet wird, um wie Erwerbseinkommen ihren allgemeinen Unterhaltsbedarf zu decken. Seine Zweckbestimmung liegt vielmehr darin, es dem Pflegebedürftigen zu ermöglichen, mit Hilfe ausreichender Barmittel die Pflegebereitschaft von nahestehenden Personen oder Nachbarn anzuregen und zu erhalten, um so sicherzustellen, daß ihm die im Einzelfall notwendige Pflege in seiner häuslichen Umgebung auch wirklich zuteil wird. Diese Zweckbestimmung würde bei einer - auch nur hälftigen - Anrechnung als Einkommen der

nahestehenden Pflegeperson vereitelt, weshalb die Anrechnung zu unterbleiben hat (BVerwG, Urt. vom 04.06.1992 - 5 C 82.88 -, BVerwGE 90, 217).

RN 8: Nicht anders liegt es beim Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI. Auch dessen Zweck besteht darin, es dem Pflegebedürftigen zu ermöglichen, die Pflegebereitschaft nahestehender Personen anzuregen und zu erhalten, nicht aber darin, den Unterhalt des Pflegebedürftigen oder der nahestehenden Pflegeperson zu sichern (vgl. die Entwurfsbegründung zu § 33 Abs. 1, BT-Drucks. 12/5617 = 12/5262, S. 112). Aus diesem Grunde untersagt § 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI ausdrücklich, die Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei der Gewährung von einkommensabhängigen Sozialleistungen zu berücksichtigen; hierzu zählt der Gesetzgeber auch die Sozialhilfe (vgl. die Entwurfsbegründung zu § 11a Abs. 4 Satz 1, BT-Drucks. 12/5617 = 12/5262, S. 94). Das gilt nicht nur für den Pflegebedürftigen selbst, sondern - bei bestimmungsgemäßer Weiterleitung des Pflegegeldes - auch für die nahestehende Pflegeperson. Ob anderes gilt, wenn der Pflegebedürftige nicht von nahen Angehörigen, sondern von gewerbsmäßigen Pflegepersonen gepflegt wird, bedarf keiner Entscheidung; denn so liegt der Fall nicht.

### 6.3 SGB XI (Pflegeversicherung) § 13: Pflegeleistungen sind für Pflegebedürftige kein Einkommen

#### 6.3.1 § 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(5) **Die Leistungen der Pflegeversicherung bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt**; dies gilt nicht für das Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3. Satz 1 gilt entsprechend bei Vertragsleistungen aus privaten Pflegeversicherungen, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind. Rechtsvorschriften, die weitergehende oder ergänzende Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung von der Einkommensermittlung ausschließen, bleiben unberührt.

(6) Wird Pflegegeld nach § 37 oder eine vergleichbare Geldleistung an eine Pflegeperson (§ 19) weitergeleitet, bleibt dies bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson unberücksichtigt. Dies gilt nicht

1. in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. Für Unterhaltsansprüche der Pflegeperson, wenn von dieser erwartet werden kann, ihren Unterhaltsbedarf ganz oder teilweise durch eigene Einkünfte zu decken und der Pflegebedürftige mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in gerader Linie verwandt ist.

## 7 SGB XI Pflegeversicherung (Regelungen zu Pflegepersonen, Verhinderungspflege, Rentenbeiträge, Unfallversicherung)

In diesem Kapitel sind ergänzend gesetzliche Regelungen der Pflegeversicherung dargestellt und erläutert, die mit den sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen in Zusammenhang stehen oder dafür Relevanz haben.

## 7.1 § 14 (Erweiterter) Begriff der Pflegebedürftigkeit – Was ist „Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung?

In [§ 14 SGB XI](#) wird festgelegt was unter Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu verstehen ist (Definition von Pflegebedürftigkeit). Dementsprechend ist ein Mensch pflegebedürftig, wenn er wegen gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen seiner Selbständigkeit oder von Fähigkeiten in bestimmten Lebensbereichen auf die Hilfe durch andere Menschen angewiesen ist. Die dafür maßgeblichen Lebensbereiche werden in § 14 benannt. Der Hilfebedarf muss auf Dauer (d.h. voraussichtlich für mindestens 6 Monate) bestehen und mindestens im Umfang bzw. der Schwere von Pflegegrad 1 gegeben sein. Bereits eine Beeinträchtigung in einem der sechs benannten Lebensbereiche kann ausreichen, wenn sich aufgrund des Ausmaßes daraus Pflegegrad 1 ergibt.

Die Lebensbereiche, in denen Beeinträchtigungen oder Fähigkeitseinschränkungen zu einem Hilfebedarf führen können, sind: **Mobilität** (Bewegungsfähigkeit), **Kognitive (geistige) und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** (z. B. Abwehrverhalten und Aggressionen), **Selbstversorgung** (Hilfebedarf bei der Körperpflege), **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** (medizinische und therapeutische Selbstversorgung) und **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**.

**„Pflege“ im Sinne der Pflegeversicherung ist daher jede erforderliche (oder notwendige) Hilfeleistung bei einem Hilfebedarf in einem der sechs zuvor benannten Lebensbereiche.** Unter „Pflege“ ist daher eindeutig nicht nur Körperpflege zu verstehen, sondern wesentlich mehr Hilfeleistungen. Hilfe im Haushalt ist allerdings keine Pflege (siehe Abschnitt am Ende des Kapitels)

**Dass die Hilfe erforderlich oder notwendig sein muss**, bedeutet, dass sie sich auf einen tatsächlich vorhandenen Hilfebedarf beziehen muss. *(Die vorhandenen Hilfebedarfe bzw. die dazu führenden Beeinträchtigung werden normalerweise im Gutachten zur Pflegeeinstufung festgestellt und beschrieben. Es kann sich darüber hinaus jedoch in der Zwischenzeit auch ein neuer Hilfebedarf ergeben oder ein bereits bestehender wurde bei der Begutachtung nicht berücksichtigt.)*

Auch aus der Formulierung in [§ 19](#), in der festgelegt ist, was unter einer „Pflegeperson“ zu verstehen ist, ist abzuleiten, was unter Pflege zu verstehen ist. Hier heißt es „Pflegepersonen ... sind Personen ..., die einen Pflegebedürftigen im Sinne des [§ 14](#) in seiner häuslichen Umgebung pflegen“.

### 7.1.1 Beispiele für notwendige Pflegetätigkeiten:

- Hilfe bei räumlicher und zeitlicher Orientierung
- Erinnern an wichtige Termine, Aufgaben, Erledigungen
- Erforderliche Anleitung/Beaufsichtigung/Hilfe bei mehrschrittigen Alltagshandlungen (z.B. Kaffee kochen, Herd bedienen, ...)
- Erforderliche Hilfe bei der Planung des Tagesablaufs, beim Austausch und Umgang mit anderen Personen oder bei der Organisation und Pflege von sozialen Kontakten
- Erforderliche Unterstützung bei alltäglichen den Bedürfnissen entsprechenden Beschäftigungen und Aktivitäten wie z.B.

- Verständlich machen relevanter Information im Alltag (z.B. Tageszeitung)
- Schutz vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen
- Beaufsichtigen bei Risiken oder Gefahren im Alltag
- Erforderliche Hilfe, Anleitung oder Beaufsichtigung bei der Körperpflege, beim Essen, Trinken, sich bewegen in der Wohnung oder bei Gängen außer Haus, beim An- und Ausziehen, beim Toilettengang
- Erforderliche Hilfe, Anleitung oder Beaufsichtigung bei der Einnahme von Medikamenten oder anderen verordneten Behandlungen
- Erforderliche Hilfe, Anleitung, Unterstützung oder auch Beaufsichtigung bei der Haushaltsführung

**Pflege erfordert bei allen im Gesetz beschriebenen Hilfebedarfen einen unmittelbaren Kontakt zur pflegebedürftigen Person.** Eine (notwendige) Unterstützungsleistung in Form einer reinen Koordination von Hilfsdiensten oder der Verwaltung von Bankkonten und Finanzen ist keine Pflgetätigkeit.

Hinweis: Die erforderliche Hilfe bei der Haushaltsführung ist auch ein Hilfebedarf, der im Rahmen der Pflegeversicherung und durch Leistungen der Pflegeversicherung berücksichtigt wird. Bei der Feststellung des Pflegegrads wird der Hilfebedarf im Haushalt jedoch nicht zur Bemessung des Pflegegrads herangezogen. Der Hilfebedarf im Haushalt werde nach Studienergebnissen zur Entwicklung des Begutachtungs-Instruments bereits ausreichend indirekt durch die Beeinträchtigungen in den sechs Lebensbereichen (Kapitel 7.1) miterfasst. Der Hilfebedarf im Haushalt wird aber im Rahmen der Begutachtung erfragt um ggfs. gezielt Empfehlungen zu Unterstützungsangeboten im Haushalt geben zu können.

## 7.2 § 19 Begriff der Pflegeperson (ehrenamtlich tägige Angehörige oder Andere, die sich kümmern)

Welche Personen nach [§ 19 SGB XI](#) als „Pflegepersonen“ angesehen werden, hat eine wichtige Bedeutung für die Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen nach [§ 44 SGB XI](#) und zudem für die Verhinderungspflegeleistungen nach [§ 39 SGB XI](#).

Wortlaut in § 19:

**„Pflegepersonen im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen.“**

Damit ist jede Person, die die pflegebedürftige Person bei notwendigen Hilfebedarfen unterstützt (entsprechend dem erweiterten Begriff von Pflege wie im vorigen Kapitel beschrieben), eine Pflegeperson. Voraussetzung ist, dass sie das nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit tut, also mit dem Ziel Geld zu verdienen. (*Erwerbstätige sind alle Personen, die einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, siehe z.B. [Gabler Wirtschaftslexikon](#)*). Dementsprechend sind Pflegepersonen vor allem Angehörige, die sich kümmern, aber auch alle anderen, die die pflegebedürftige Person bei einer erforderlichen Hilfe im Rahmen eines oder mehrerer der sechs Lebensbereiche unterstützen. So ist z.B. auch eine Nachbarin oder eine ehrenamtliche HelferIn als Pflegeperson anzusehen, die mit einer demenkranken Person mit Pflegegrad 1 ein Spiel oder eine Beschäftigung zur geistigen Aktivierung durchführt, die ihr erforderliche Erinnerungen bei Verrichtungen im Alltag gibt oder die sie bei solchen Verrichtungen in erforderlicher Weise anleitet. Somit ist im Grund

jede Person, die einem Menschen ab Pflegegrad 1 nicht erwerbsmäßig erforderliche Hilfe leistet, eine Pflegeperson. Wichtig ist dabei, dass die Pflegeperson der pflegebedürftigen Person im direkten Kontakt hilft. Denn nur das sind Hilfen (bzw. ist Pflege) entsprechend § 14 SGB XI. Eine „Mindestpflegezeit“ wird nicht vorausgesetzt, um als Pflegeperson zu gelten. Orientiert man sich dabei an den zeitlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit, könnte man auf eine Hilfeleistung wenigstens einmal die Woche schließen. Weder im Gesetz noch in den Richtlinien der Pflegekassen werden jedoch Mindestzeiten für Pflegepersonen angegeben.

**Hinweis: Das reine Management und die Koordination von Hilfsdiensten oder die Regelung der Finanzen sind keine Pflege Tätigkeit (auch wenn diese Hilfeleistungen notwendig sind). Unterstützung bei Haushaltsführung (insbesondere wenn dies im Kontakt mit der pflegebedürftigen Person stattfindet), ist jedoch eine Pflege Tätigkeit.**

**Eine Pflegeperson kann durchaus eine Vergütung oder finanzielle Anerkennung für Ihre Unterstützung erhalten.** Beispielsweise kann die pflegebedürftige Person das erhaltene Pflegegeld (§ 37) an die Pflegeperson weitergeben (bis zu 990 € im Monat) oder ihr für geleistete Verhinderungspflege Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 zukommen lassen. Entscheidend ist hierbei im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes (und z.B. auch arbeitsrechtlicher Einschätzungen) das Motiv des Helfenden. Handelt es sich um eine auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Tätigkeit, besteht z.B. ein Arbeitsvertrag für die Hilfeleistung oder ist eine Pflegekraft im Auftrag eines Pflegedienstes beruflich tätig, ist die helfende Person keine Pflegeperson im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. **Hinweis:** Beachten Sie aber die z.T. unterschiedlichen steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen (siehe [Kapitel 8](#) und [Kapitel 1](#)).

**Ehrenamtlich Tätige, die im Auftrag einer gemeinnützigen Organisation (z.B. eines Helferkreises für Demenzkranke) eine finanzielle Anerkennung in Form einer steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG von bis zu 3.000 € im Jahr erhalten, können ohne Einschränkung als Pflegepersonen angesehen werden.** Es handelt sich bei der Tätigkeit eindeutig nicht um eine Erwerbstätigkeit bzw. eine erwerbsmäßige Pflege oder Unterstützung.

**7.2.1 Erwerbsmäßige Verhinderungspflege durch Angehörige aus Sicht der Pflegekassen**  
**Im Rahmen der Verhinderungspflegeleistungen nach § 39 SGB XI** gibt es nochmals besondere Festlegungen der gesetzlichen Pflegekassen was als „erwerbsmäßige Pflege“ anzusehen ist, wenn es sich bei der Vertretungsperson (Ersatzpflegeperson) um einen nahen Angehörigen handelt (Verwandte oder Verschwägerter 1. und 2. Grades oder mit im Haushalt lebende Personen). Im „[Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften](#)“ des GKV-Spitzenverbandes gibt es dazu bei den Erläuterungen zu § 39 folgende Aussagen:

- „Eine Erwerbsmäßigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die Verhinderungspflege länger als sechs Wochen (42 Tagen) dauert.“ (Zu § 39, Kap. 2.3).
- Wenn seitens der Ersatzpflegeperson nachgewiesen wird, dass von ihr im laufenden Jahr (Zeitraum von 12 Monaten) bereits eine andere pflegebedürftige Person über einen Zeitraum von mehr als einer Woche gepflegt wurde.“ (Zu § 39, Kap. 2.4).

Das Vorliegen einer erwerbsmäßigen Pflege nach dieser Beurteilung der Pflegekasse wirkt sich in dem Fall für Angehörige positiv aus, da sich die Leistung der Verhinderungspflege

nicht auf das 1,5-fache (ab 1.7.25 auf das 2-fache) des monatlichen Pflegegeldanspruchs im Jahr begrenzt.

Diese Einschätzung der Pflegekasse hat jedoch nichts mit steuerrechtlichen, sozialhilferechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen zu tun, die völlig anders gelagert sind und zu anderen Bewertungen kommen.

### 7.3 § 37 Pflegegeld

Wird (noch) kein Pflegedienst zur Unterstützung benötigt, dann entscheidet man sich im Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung bzw. beim Antrag auf Einstufung des Pflegegrad auf die Auszahlung des monatlichen Pflegegelds. Beim ausschließlichen Bezug von Pflegegeld muss je nach Pflegegrad halb- oder vierteljährlich ein Beratungsbesuch eines frei gewählten Pflegedienstes in Anspruch genommen werden. Dieser empfiehlt ggfs. passende Hilfsangebote, gibt Tipps zur Pflegeversorgung und überprüft, ob die häusliche Pflegeversorgung auch ohne Einsatz eines Pflegedienstes sichergestellt ist (z.B. durch betreuende oder pflegende Angehörige). Ist das nicht der Fall, kann die Pflegekasse aufgrund eines Hinweises des beratenden Pflegedienstes eine eingehendere Überprüfung veranlassen und in der Folge auch die Zahlung des Pflegegelds einstellen.

**Ansonsten steht das Pflegegeld aber grundsätzlich zur freien Verwendung zur Verfügung. Keine Stelle oder Behörde kann oder darf prüfen, wozu es verwendet wird oder wem es weitergegeben wird.** Der Grundgedanke dabei ist natürlich, dass das Pflegegeld an Menschen im Umfeld oder Angehörige als Anerkennung für geleistete Unterstützung weitergegeben wird. Dies kann z.B. per Überweisung aufs Konto erfolgen, genauso gut kann es der Person aber auch in bar weitergegeben werden.

#### 7.3.1 Verringerung des Pflegegeldanspruchs bei Nutzung eines Pflegedienstes (Kombinationsleistung § 38) oder während Kurzzeit- oder Verhinderungspflege

Wird Unterstützung durch einen Pflegedienst oder anderes Angebot in Anspruch genommen, für das die sogenannten „**Pflegesachleistungen**“ nach § 36 genutzt werden, verringert sich der Pflegegeldanspruch prozentual in dem Umfang wie die Pflegesachleistungen anteilig (prozentual) verbraucht werden. Werden z.B. von dem Pflegesachleistungsanspruch von Pflegegrad 5 von 2.299 € für den Pflegedienst 575 € verbraucht (25 % von 2.299 €), verringert sich der Pflegegeldanspruch entsprechend um 25 % bzw. es verbleiben 75 % vom Pflegegeld. Das sind von 990 € noch 742,50 €.

Die Bezeichnung „Pflegesachleistung“ ist etwas irreführend, weil keine Sache damit gemeint ist. Es soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Leistung zweckbestimmt ist für die Nutzung einer konkreten Hilfeleistung durch einen Pflegedienst.

**Während einer mehrtägigen Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) oder Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) wird für jeden Tag, für den dafür die entsprechende Pflegeversicherungsleistung nach § 39 oder § 42 in Anspruch genommen wird, der Pflegegeldanspruch im betreffenden Monat um 50 % des auf den Tag umgerechneten Anspruchs verringert.** Die Verringerung wird aber nicht für den ersten und letzten Tag berechnet, nur für die Tage dazwischen. Konkret sieht die Berechnung so aus, wenn z.B. für 10 Tage am Stück die Kurzzeitpflegeleistung in Anspruch genommen wird: Am ersten und letzten wird nicht gekürzt, also wird die Verringerung des Anspruchs für  $10 - 2 = 8$  Tage berechnet. Für den Monat werden immer 30 Tage pauschal gerechnet. Das Pflegegeld würde in dem Monat z.B. 599 € bei Pflegergrad 3 betragen. Dann sind es auf den Tag umgerechnet

$599/30 = 20 \text{ €}$ . Die Hälfte (50 %) davon sind 10 €. Pro Tag werden also 10 € gekürzt, dann sind es bei 8 Tagen insgesamt 80 €. Es verbleiben somit in dem Monat  $599 \text{ €} - 80 \text{ €} = 519 \text{ €}$  Pflegegeld, die ausgezahlt werden.

### 7.3.2 Gesetzestext § 37

#### § 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat

1. 347 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
2. 599 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,
3. 800 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
4. 990 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

*Hinweis: Die Beträge sind entsprechend der Erhöhung von 4,5 % im Jahr 2025 angepasst.*

## 7.4 § 39 Verhinderungspflegeleistung ab Pflegerad 2

Für Leistungen der Verhinderungspflege (Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) stehen im Kalenderjahr bis zu 1.685 € zur Verfügung. Der Leistungsbetrag kann durch nicht verbrauchte Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) um bis zu 843 € auf insgesamt 2.528 € im Jahr erhöht werden. Ab 1.7.25 ist sogar eine Erhöhung um den gesamten Betrag der Kurzzeitpflegeleistung um bis zu 1.854 € auf insgesamt 3.539 € im Jahr möglich. Die Leistung kann beliebig aufgeteilt im Jahr genutzt und abgerufen werden. Z.B. kann die Leistung bereits im Januar eines Jahres voll ausgeschöpft werden oder auch vollständig erst im Dezember. Verhinderungspflege ist sowohl stundenweise möglich, z.B. wöchentlich je 2-3 Stunden, aber auch tageweise, z.B. für vier Wochen am Stück. Bei einer mehrtägigen Verhinderung ist die Leistung auf insgesamt 42 Tage im Jahr bzw. 6 Wochen begrenzt (ab 1.7.25 auf 56 Tage im Jahr bzw. 8 Wochen). Entscheidend für die Zuordnung der Leistung zum jeweiligen Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, also wann die Verhinderungspflege geleistet wurde. Eine Abrechnung ist von den gesetzlichen Vorgaben her sogar bis zu vier Jahre rückwirkend möglich (siehe Verjährungsanspruch nach [§ 45 SGB I](#)).

**Bei der Verhinderungspflegeleistung geht es um eine Kostenerstattung für eine zeitweilige Vertretung einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson.** Solche „Pflegepersonen“ (siehe [§ 19 SGB XI](#) und [Kapitel 7.2](#)) sind in der Regel Angehörige, die sich im persönlichen Kontakt um die pflegebedürftige Person im häuslichen Umfeld kümmern. Genauso können Pflegepersonen aber auch z.B. Nachbarn, Bekannte oder ehrenamtlich Tätige sein. Eine Mindestzeit der Betreuung um als Pflegeperson zu gelten, gibt es nicht. Es sollte aber vermutlich schon zumindest einmal pro Woche der Fall sein. In der Regel ist es die Hauptpflegeperson, die eine Vertretung braucht. **Die Pflegevertretung kann im Grunde jede andere Person übernehmen**, auch z.B. eine andere Pflegeperson, ebenso ein Pflegedienst oder eine selbständige Betreuungskraft oder Pflegekraft. Selbst eine osteuropäische Betreuungskraft, die sich täglich um die pflegebedürftige Person kümmert, kann Verhinderungspflege leisten. **Verhinderungspflege muss keine Körperpflege oder**

**Grundpflege beinhalten. Jede Tätigkeit entsprechend dem erweiterten Pflegebegriff entsprechend § 14 SGB XI (siehe auch [Kapitel 7.1](#)) ist „Pflege“, also praktisch auch jede notwendige Betreuung und Beaufsichtigung sowie Hilfe bei der Haushaltsführung.**

Wenn sich mehrere Angehörige die Betreuung und Pflege z.B. an festen Tagen in der Woche aufteilen, kann es sich sowohl um Verhinderungspflege handeln, wenn Pflegeperson A die Pflegeperson B an ihrem festen Tag vertritt wie auch umgekehrt (*siehe auch in den Empfehlungen der Pflegekassen zu § 39 in [Kapitel 7.4.4](#) unter 2.2 Abs. 5*). Gegebenenfalls wird die Pflegekasse Rückfragen haben, wenn solche Konstellationen auftreten oder wenn die Hauptpflegeperson eine andere Pflegeperson vertritt und dafür Kosten in Rechnung stellen möchte. Dies müsste dann durch klare Regelungen von festen regelmäßigen Betreuungszeiten jeder Pflegeperson begründet werden.

**Die pflegebedürftige Person muss einmalig oder jährlich einen Antrag auf Verhinderungspflegeleistungen durch Anfordern und Ausfüllen eines Vordrucks der Pflegekasse stellen.** Im Antrag muss angegeben werden, warum die Pflegeperson (z.B. ein Angehöriger) verhindert ist. Als Verhinderungsgründe werden „Urlaub, Krankheit und andere Gründe“ anerkannt. Der Einfachheit halber kann grundsätzlich angegeben werden „Erledigungen, private Termine, Entlastungsbedarf“. Regelmäßige berufliche Verpflichtungen oder Überforderung des pflegenden Angehörigen werden u.U. nicht als Begründung anerkannt.

Als Zeitraum der Verhinderung kann ein bereits bekannter Zeitraum (z.B. Urlaub) angegeben werden oder auch eine unbestimmte Angabe gemacht werden wie „in der Regel einmal oder mehrmals pro Woche einige Stunde, ggfs. auch mehrere Tage“. Manchmal ist auch nur anzukreuzen, ob die Verhinderung stundenweise oder über mehrere Tage gegeben ist.

Bei einer stundenweisen Verhinderung der Pflegeperson unter 8 Stunden erfolgt keine Anrechnung des Tags auf die Höchstanspruchsdauer der Verhinderungspflegeleistungen von 56 Tagen im Jahr. Auch das monatliche Pflegegeld wird dann bei mehreren aufeinanderfolgenden Tagen nicht gekürzt. (*Bereits in [Kapitel 7.3.1](#) wurde darauf hingewiesen, dass sich bei einer mehrtägigen Verhinderungspflege ab 3 Tagen am Stück das monatliche Pflegegeld um ein Sechzigstel pro Verhinderungspflege-tag verringert, außer am ersten und letzten Tag*).

Zu beachten ist, dass es um den Zeitraum der Verhinderung der Pflegeperson geht und nicht um die Dauer der Pflegevertretung. Dauert z.B. die Pflegevertretung 6 Stunden, die Verhinderung der Pflegeperson aber 10 Stunden, ist es keine stundenweise Verhinderungspflege.

Die Höhe der finanziellen Anerkennung für die Vertretung kann frei vereinbart werden, darf lediglich nicht unangemessen sein. 10-20 € pro Stunde oder 50-80 € pro Tag sind üblich.

Leisten nicht verwandte Personen Verhinderungspflege und erhalten dafür Geld, kann es sich um eine meldepflichtige Beschäftigung handeln (z.B. einen Minijob), wenn beim Helfenden das Motiv des Gelderwerbs im Vordergrund steht und nicht die Hilfe (siehe [Kapitel 8.2](#)).

Die geforderte „Vorpflegezeit“ von 6 Monaten vor der ersten Inanspruchnahme einer Verhinderungspflegeleistung entfällt ab 1.7.25 und sollte schon jetzt keine Probleme mehr verursachen.

#### 7.4.1 Angehörige und Verschwägerte bis zum 2. Grad erhalten

##### *Verhinderungspflegeleistungen nur bis zu einem Teil des möglichen Höchstbetrags*

In § 39 ist festgelegt, dass für **Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad und mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen als finanzielle Anerkennung für den Einsatz und die verwendete Zeit nur insgesamt ein Betrag im Kalenderjahr bis zum 1,5-fachen des monatlichen Pflegegeldanspruchs zur Verfügung steht (ab 1.7.25 bis zum 2-fachen)**. Wer bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist, wird in den Empfehlungen zum Leistungsrecht zu § 39 unter 2.2 Abs. (4) aufgelistet (siehe [Kapitel 7.4.4](#)). Übersichtlich ist es auch in der Tabelle in [Kapitel 1.3.6](#) in den hellbraun hinterlegten Feldern zu sehen. (Schwippschwager/-schwägerin sind übrigens keine Verschwägerten).

*Beispiel:* Tochter und Sohn leisten Verhinderungspflege für den pflegebedürftigen Vater und vertreten dabei die Mutter, die den Vater in der gemeinsamen Wohnung betreut. Beide erhalten für jeweils 20 Stunden Unterstützung 400 €, also zusammen 800 € von der Mutter. Ein Antrag auf Erstattung durch Verhinderungspflegeleistungen wird gestellt. Der Vater ist in Pflegegrad 2 eingestuft und hat daher einen Anspruch auf Pflegegeld von monatlich 347 €. Für die Verhinderungspflege durch Verwandte bis 2. Grades können nur maximal  $1,5 \times 347 = 520,50$  € im Jahr erstattet werden. Von den beantragten 800 € können daher nur 520,50 € für die Verhinderungspflege von Tochter und Sohn erstattet werden.

**Für nachgewiesenen Aufwand, also für einen Auslagenersatz wie Fahrtkosten für die Fahrt zur pflegebedürftigen Person oder auch einen Verdienstausschlag gilt die zuvor angesprochene Begrenzung der Verhinderungspflegeleistungen nicht.** Würden im Beispiel zuvor die beiden Kinder zusätzlich zu den 800 € noch jeweils eine Fahrtkostenerstattung über 40 € erhalten (zusammen 80 €), würde die Pflegekasse diesen Betrag zusätzlich zu den 520,50 € erstatten, somit insgesamt 600,50 €.

Hinweis: Fahrtkosten werden im Rahmen der Verhinderungspflegeleistungen nur in Höhe von 20 Cent pro km bei Fahrten mit dem Auto erstattet (Bundesreisekostengesetz § 5 Abs. 1). Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können entsprechend Belege bzw. Fahrkarten eingereicht werden.

#### 7.4.2 Verhinderungspflegeleistungen sind für helfende Angehörige, Verwandte und andere nahestehende Personen meist steuerfreie Einnahmen und teilweise anrechnungsfrei bei Sozialleistungen

**Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG:** Bereits in [Kapitel 1.3.8](#) wurde darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Verhinderungspflegeleistungen, die die helfende Vertretungsperson erhält, ganz oder teilweise steuerfrei sind, wenn die Vertretungsperson der pflegebedürftigen Person nahesteht. Geregelt ist das im Einkommenssteuergesetz § 3 Nr. 36. Steuerfrei sind die Einnahmen bis zu einem festgelegten Freibetrag im Jahr insbesondere für Leistungen aus der Pflegeversicherung, die die Pflegevertretung erhält. Das kann weitergeleitetes Pflegegeld sein, aber auch Geld aus geleisteter Verhinderungspflege. Die Summe dieser Einnahmen in einem Kalenderjahr ist bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei. Die Höhe des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 36 errechnet sich aus der Höhe bzw. der Summe der monatlichen Pflegegeldansprüche in dem Jahr. Ist die pflegebedürftige Person z.B. in Pflegegrad 4 eingestuft, ergibt sich ein monatlicher Pflegegeldanspruch von 800 € und damit ein Steuerfreibetrag von 12 Monate  $\times$  800 € = 9.600 €. Steuerfreibeträge sind immer Jahresbeträge. Für die Anrechnung einer Einnahme auf einen Steuerfreibetrag ist allein der Zeitpunkt der Einnahme (des Zuflusses) entscheidend. Geht z.B. die Einnahme

aus einer im Dezember geleisteten Verhinderungspflege erst im folgenden Jahr im Januar ein, wird sie auf den Freibetrag des Folgejahrs Jahres angerechnet.

Auslagererstattungen aus Verhinderungspflegeleistungen wie z.B. Fahrtkostenersatz müssen gar nicht versteuert werden.

Konkret können den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG Angehörige der pflegebedürftigen Person in Anspruch (Angehörige entsprechend § 15 der Abgabenordnung) nehmen sowie Personen, die ihr gegenüber „eine sittliche Pflicht“ erfüllen. Von der Erfüllung einer sittlichen Pflicht zur Hilfeleistung kann bei allen nahestehenden Personen ausgegangen werden, zu denen eine persönliche Bindung besteht. Aus Vereinfachungsgründen gehen die Finanzämter in der Regel immer davon aus, wenn die steuerpflichtige Person den Freibetrag nur für die Unterstützung einer einzelnen pflegebedürftigen Person in Anspruch nimmt (siehe [Kapitel 1.3.7](#)). Angehörige sind nach § 15 der Abgabenordnung alle Verwandten bis zum 3 Grad und alle Verschwägerten bis zum 2. Grad. Hinzu kommen Ehepartner oder Verlobte/r (siehe übersichtlich in der Tabelle in [Kapitel 1.3.6](#). (Schwippschwager/-schwägerin sind keine Verschwägerten und keine Angehörigen nach § 3 Nr. 36 EStG).

Interessant ist, dass bei der Verhinderungspflegeleistung Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad nur einen Teil der Leistung als finanzielle Anerkennung erhalten können (siehe voriges Kapitel). Den Steuerfreibetrag können wiederum auch Verwandte 3. Grades in Ansprüche nehmen (Tante/Onkel sowie Nichte/Neffe). Dies hat für diese Personen den Vorteil, dass sie sowohl bis zum Höchstbetrag Verhinderungspflegeleistungen erhalten können wie auch als Angehörige den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG für das erhaltene Geld in Anspruch nehmen können.

**Anrechnungsfreiheit bei Sozialleistungen:** Beim **Bürgergeld** sind Einnahmen durch geleistete Verhinderungspflege sehr wahrscheinlich im Rahmen der Regelungen entsprechend dem § 3 Nr. 36 EStG anrechnungsfrei, also für Verwandte und nahestehende Personen bis zur Höhe des Pflegegelds (siehe [Kapitel 3.2.1](#)). Wahrscheinlich ist die Anrechnungsfreiheit auf den Monat bezogen (in Höhe des monatlichen Pflegegelds) und nicht wie bei der Steuer auf einen Jahresbetrag. Zudem sind Verhinderungspflegeleistungen sicher nur anstelle von Pflegegeld anrechnungsfrei und nicht zusätzlich. Beim Antrag auf **Wohngeld** richtet sich die Anrechnungsfreiheit ebenfalls nach § 3 Nr. 36 EStG. Lebt die Vertretungsperson nicht im Haushalt der pflegebedürftigen Person, wird leider 50 % des Steuerfreibetrags angerechnet (siehe [Kapitel 2.1](#)). Beim **Arbeitslosengelds nach SGB III** gibt es keine klare Aussage im Gesetz. Nach den Fachlichen Weisungen ist aber Pflegegeld, das für die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person erhalten wird, anrechnungsfrei. So sollten an Stelle von Pflegegeld auch erhaltene Verhinderungspflegeleistungen zumindest bis zu zur Höhe des Pflegegelds im betreffenden Monat anrechnungsfrei sein ([Kapitel 4.2](#)). Bei **Erwerbsminderungsrente** sollten sich schon aufgrund der hohen Hinzuverdienstgrenzen keine Probleme ergeben. Ansonsten sollten aber auch hier erhaltene Verhinderungspflegeleistungen ähnlich wie erhaltenes Pflegegeld von Angehörigen kein Einkommen sein ([Kapitel 5.2](#)). Bei **Sozialhilfeleistungen nach SGB XII**, z.B. Grundsicherung im Alter oder Hilfe zum Lebensunterhalt) ist es schwer zu beurteilen. In Abstimmung mit dem Sachbearbeiter bzw. mit dem zuständigen Sozialamt kann eine Anrechnungsfreiheit möglich sein. Lesen Sie hierzu [Kapitel 6.2](#). Soweit durch die Verhinderungspflegeleistungen auch entstandene Auslagen rückerstattet

wurden wie z.B. Fahrtkosten, muss dieser Anteil in jedem Fall bei allen Sozialleistungen anrechnungsfrei sein.

Schließlich noch der Hinweis, dass Verhinderungspflegeleistungen grundsätzlich auch in bar an die helfende Vertretungsperson weitergegeben werden kann.

#### *7.4.3 Gesetzestext von § 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson*

(1) Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr; [§ 34 Absatz 2 Satz 1](#) gilt nicht. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1.685 Euro belaufen, wenn die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Der Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 kann um bis zu 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach [§ 42 Absatz 2 Satz 2](#) auf insgesamt bis zu 2.528 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach [§ 42 Absatz 2 Satz 2](#) angerechnet. Auf den in Satz 1 genannten Erhöhungsbetrag von bis zu 843 Euro findet [§ 30 Absatz 1 und 2](#) entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes nach [§ 37 Absatz 1 Satz 3](#) für bis zu sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Ersatzpflege von den in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, können sich die Aufwendungen der Pflegekasse abweichend von Satz 1 auf den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 belaufen; Absatz 2 findet Anwendung. Bei Bezug der Leistung in Höhe des Pflegegeldes für eine Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 1 und 3 dürfen zusammen den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nicht übersteigen; Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, die einen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 oder 5 pflegt, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übernimmt die Pflegekasse abweichend von Absatz 1 Satz 1 die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens acht Wochen je Kalenderjahr. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist es dabei nicht erforderlich, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. In dem in Satz 1 genannten Fall der Verhinderung gilt Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufwendungen der Pflegekasse regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes nach [§ 37 Absatz 1 Satz 3](#) für bis zu

zwei Monate nicht überschreiten dürfen. In dem in Satz 1 genannten Fall der Verhinderung kann der Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 abweichend von Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 im Kalenderjahr um bis zu 100 Prozent der Mittel für eine Kurzzeitpflege nach [§ 42 Absatz 2 Satz 2](#) erhöht werden, soweit die Mittel der Kurzzeitpflege in dem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen worden sind. 5Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege nach [§ 42 Absatz 2 Satz 2](#) angerechnet.

(5) In dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Fall der Verhinderung wird abweichend von [§ 37 Absatz 2 Satz 2](#) die Hälfte eines bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr fortgewährt sowie abweichend von [§ 38 Satz 4](#) die Hälfte eines vor Beginn der Verhinderungspflege bezogenen anteiligen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr fortgewährt.

#### 7.4.4 Auszüge aus dem Gemeinsame Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom 14.12.2024

##### Zu § 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

###### 1. Allgemeines

(1) ...

An der Pflege gehinderte Pflegepersonen sind Angehörige, der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig in der Häuslichkeit pflegen (i. S. des § 19 SGB XI). Pflegekräfte einer zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI und Pflegekräfte mit denen die Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 SGB XI geschlossen hat sowie Betreiber und Pflegekräfte ambulant betreuter Wohngruppen, sind keine an der Pflege gehinderte Pflegepersonen i. S. d. § 39 SGB XI.

(2) Für die Verhinderungspflege kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.685,00 Euro **im Kalenderjahr** übernehmen; die Zahlung bezieht sich dabei auf das Kalenderjahr und nicht auf die Pflegeperson(en). Ergänzend kann der Leistungsbetrag um bis zu 843,00 Euro (*ab 1.7.25 bis zu 1.854 €*) aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf insgesamt 2.528,00 Euro (*ab 1.7.25 insgesamt 3.539,00 Euro*) im Kalenderjahr erhöht werden (vgl. Ziffer 2.7). ... **Wird die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen sichergestellt, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt dies nur insoweit, als im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege weitere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XI). Wird die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf die Höhe des 1,5-fachen (*ab 1.7.25 des 2-fachen*) in dem jeweiligen Pflegegrad festgelegten Pflegegeldbetrages nach § 37 Abs. 1 SGB XI für bis zu sechs Wochen (42 Tage) (*ab 1.7.25 für bis zu 8 Wochen bzw. 56 Tage*) beschränkt.** ... Bei einer pflegebedürftigen Person des Pflegerades 5 ist der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege auf 1.685,00 Euro begrenzt.

...

(3) Im Rahmen der Verhinderungspflege ist zwischen einer nicht erwerbsmäßigen und einer erwerbsmäßigen Verhinderungspflege zu unterscheiden. So kann die Verhinderungspflege zum einen durch eine private, nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte) und zum anderen durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI (z. B. ambulante Pflegedienste, Familienentlastende Dienste) sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Verhinderungspflege durchführen (z. B. Dorfhelfer/-innen, Betriebshilfsdienste), erbracht werden.

(4) **Bei Empfängern von Pflegegeld besteht neben dem Anspruch auf Verhinderungspflege zusätzlich ein Anspruch auf Fortzahlung des Pflegegeldes in Höhe der Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen (ab 1.7.25 bis zu acht Wochen) im Kalenderjahr.** ... Abweichend davon wird für den ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt (vgl. Ziffer 2.2.3 zu § 37 SGB XI).

(5) **Bei stundenweiser Leistungserbringung ist auch eine Inanspruchnahme von Verhinderungspflege möglich. Ist in diesen Fällen die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert, so erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.685,00 Euro, nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen (ab 1.7.25 von 56 Tagen).** ... Entscheidend für die Anrechnung auf die Höchstdauer ist der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson und nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson (oder des Pflegedienstes, des familienentlastenden Dienstes etc.). Ist die Pflegeperson beispielsweise an 8 Stunden verhindert und wird die Verhinderungspflege nur an zwei Stunden in Anspruch genommen, erfolgt sowohl eine Anrechnung auf den Höchstbetrag als auch eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 42 Tagen (ab 1.7.25 von 56 Tagen).

**Bei einer stundenweisen Verhinderung der Pflegeperson von weniger als 8 Stunden besteht wie bisher ein Anspruch auf das volle Pflegegeld. ...**

## **2.2 Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben**

(1) Wird die Verhinderungspflege in Form der häuslichen Pflege durch eine Pflegeperson durchgeführt, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann davon ausgegangen werden, dass die Verhinderungspflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; **in diesen Fällen sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den 1,5-fachen (ab 1.7.25 den 2-fachen) Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nach § 37 Abs. 1 SGB XI je Kalenderjahr beschränkt.**

...

Unabhängig von der Beschränkung der Aufwendungen auf den Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades je Kalenderjahr, sind von der pflegebedürftigen Person die Kosten nachzuweisen (z. B. Quittung, Rechnung, Kontoauszug). **Sind der Ersatzpflegeperson Aufwendungen für Fahrkosten oder Verdienstaufschlag entstanden, so kann in diesen besonders gelagerten Fällen eine Kostenerstattung bis zu 1.685,00 Euro erfolgen.**

**Eine Erhöhung des Leistungsbetrages um bis zu 843,00 Euro (ab 1.7.25 bis zu 1.854 €) aus noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI kann in Fällen der Übernahme nachgewiesener notwendiger Aufwendungen nach § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XI erfolgen. ...**

(2) Ist die Ersatzpflegeperson selbständig tätig, ist für den Nachweis des Verdienstaufschlages der Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr vorzulegen. Als Berechnungsgrundlage ist hierbei das aus diesem Steuerbescheid ersichtliche Netto zugrunde zu legen.

(3) **Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist in Anlehnung an das Krankenversicherungsrecht (§ 60 Abs. 3 Nr. 4 SGB V) pro gefahrenen Kilometer jeweils der nach dem Bundesreisekostengesetz (§ 5 Abs. 1 BRKG) festgesetzte Betrag für die Wegstreckenentschädigung (0,20 Euro) zu erstatten.** Eine Begrenzung auf den Höchstbetrag von zurzeit 130,00 Euro bzw. 150,00 Euro erfolgt nicht.

(4) **Verwandte (§ 1589 BGB) der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade** sind Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister.

**Verschwägerte (§ 1590 BGB) der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade** sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/der Ehegattin), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin.

(5) **Die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege kann auch in Betracht kommen, wenn sich mehrere Pflegepersonen einer pflegebedürftigen Person gegenseitig vertreten. Dies gilt dann, wenn eine Pflegeperson in einem Zeitraum, in dem sie ansonsten üblicherweise die Pflege durchgeführt hätte, verhindert ist. In diesem Fall können die Mehraufwendungen erstattet werden, die durch die Vertretung der anderen Pflegeperson entstehen.**

### **2.3 Vorliegen von Erwerbsmäßigkeit bei einer Verhinderungspflege von mehr als sechs Wochen durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben**

Eine Beschränkung der Kostenerstattung auf den 1,5-fachen (*ab 1.7.25 auf den 2-fachen*) Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nach § 37 Abs. 1 SGB XI bei Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, erfolgt nicht, wenn im konkreten Einzelfall dargelegt wird, dass die Durchführung der Verhinderungspflege der Erzielung von Erwerbseinkommen dient. In diesem Fall besteht Anspruch auf den Höchstbetrag nach § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB XI. Darüber hinaus kann dieser Betrag um bis zu 843,00 Euro (*ab 1.7.25 bis zu 1.854 €*) aus noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf insgesamt 2.528 Euro (*ab 1.7.25 auf insgesamt 3.593,00 Euro*) im Kalenderjahr erhöht werden (vgl. Ziffer 2.7). ...

**Nach den Gesetzesmaterialien kann eine Erwerbsmäßigkeit insbesondere dann angenommen werden, wenn die Verhinderungspflege länger als sechs Wochen (42 Tagen) (*ab 1.7.25 länger als 8 Wochen*) dauert.**

Erwerbsmäßigkeit ist allerdings dann nicht anzunehmen, wenn nur durch Kumulation mehrerer Verhinderungspflegen im laufenden Jahr (Zeitraum von 12 Monaten) der Zeitraum von sechs Wochen überschritten wird.

Allein die Zeitdauer der jeweils separat zu beurteilenden Verhinderungspflege ist ausschlaggebend für die individuell infrage kommende Kostenerstattungsregelung.

### **2.4 Vorliegen von Erwerbsmäßigkeit bei einer Verhinderungspflegeperson, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und im laufenden Jahr bereits eine andere pflegebedürftige Person gepflegt hat**

**Erwerbsmäßigkeit kann nach den Gesetzesmaterialien insbesondere angenommen werden, wenn seitens der Ersatzpflegeperson nachgewiesen wird, dass von ihr im laufenden Jahr (Zeitraum von 12 Monaten) bereits eine andere pflegebedürftige Person über einen Zeitraum von mehr als einer Woche gepflegt wurde.** Sollte es sich bei der ersten Verhinderungspflege im laufenden Jahr um eine pflegebedürftige Person handeln, die mit der Pflegeperson bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, erfolgt im Nachhinein keine erneute Beurteilung dieser Verhinderungspflege (vgl. Ziffer 2.3).

## **7.5 § 44 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen**

Pflegepersonen sind, wie bereits zuvor zu [§ 19 SGB XI](#) erläutert, nicht erwerbsmäßig pflegende und betreuende Personen, also vor allem Angehörige, aber auch z.B. Nachbarn, Verwandte, Bekannte oder ehrenamtliche Tätige, die sich kümmern. Wenn eine Pflegeperson sich wöchentlich mindestens 10 Stunden um die pflegebedürftige Person kümmert, kann sie unter Umständen Leistungen zur sozialen Sicherung durch die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erhalten.

In [§ 19 SGB XI](#) (Begriff der Pflegeperson) ist festgelegt:

**„Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 erhält eine Pflegeperson nur dann, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt.“**

Bei der Begutachtung zur Pflegeeinstufung erfragen die Gutachter bereits alle Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen und nehmen sie im Gutachten mit Namen und Anschrift auf. Wichtig ist, dass es bezogen auf die mindestens 10 Stunden Pflegezeit nicht nur um Hilfe bei der Körperpflege geht, sondern um jegliche Form der Unterstützung in den sechs Lebensbereichen im Kontakt mit der pflegebedürftigen Person, wie es bereits in [Kapitel 7.1](#) mit Beispielen beschrieben wurde. Die angegebenen Zeiten müssen vom Hilfebedarf her stimmig und nachvollziehbar sein und es muss sich um erforderliche Hilfe handeln. Z.B. würde bei fünf Angehörigen, die sich jeweils 10 Stunden pro Woche um eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 kümmern, möglicherweise in Frage gestellt werden, ob der erforderliche Hilfebedarf so umfangreich ist.

Da es nach der Begutachtung zu Veränderungen bei der Unterstützung durch nichterwerbsmäßige Pflegepersonen kommen kann, können neu hinzugekommene Pflegepersonen bei der Pflegekasse gemeldet werden.

**Eine weitere Voraussetzung ist nach § 44, dass die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein muss.**

#### *7.5.1 Gesetzliche Unfallversicherung*

Pflegepersonen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (10 Std. Pflege pro Woche verteilt auf mind. 2 Tage, mind. Pflegegrad 2), sind automatisch gesetzlich unfallversichert. Unfälle beim Hin- und Rückweg zur pflegebedürftigen Person wie auch während der Pflege bzw. Unterstützung sind versichert und können der Unfallkasse des Bundeslandes gemeldet werden. Versichert sind alle Aktivitäten in Zusammenhang mit der unmittelbaren Pflege und Betreuung sowie bei Hilfen zur Haushaltsführung, z.B. auch bei Gängen zum Einkauf oder zu Behörden.

**Achtung:** Nicht versichert sind außerhäusliche Aktivitäten mit der pflegebedürftigen Person, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung oder den Hilfen bei der Haushaltsführung stehen. Das kann z.B. bei der Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder beim Besuch einer kulturellen Veranstaltung sein.

Informationen zur Unfallversicherung:

[www.dguv.de/de/versicherung/versicherte\\_personen/andere-gruende/pflegepersonen/index.jsp](http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/andere-gruende/pflegepersonen/index.jsp)

#### *7.5.2 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung*

Unter bestimmten Bedingungen (z.B. bei Arbeitslosigkeit oder wenn direkt vor der Pflgetätigkeit Beiträge entrichtet wurden) werden von der Pflegekasse Beiträge zur Arbeitslosenversicherung übernommen (Voraussetzung auch hier 10 Std. Pflege pro Woche verteilt auf mind. 2 Tage, mind. Pflegegrad 2).

#### *7.5.3 Beiträge zur Rentenversicherung*

Zu den vorgenannten Voraussetzungen (10 Std. Pflege pro Woche verteilt auf mind. 2 Tage, mind. Pflegegrad 2) kommt als zusätzliche Voraussetzung hinzu, dass **die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein darf.**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick/soziale-absicherung-fuer-pflegepersonen.html>

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Angehoerige-pflegen/angehoerige-pflegen\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Angehoerige-pflegen/angehoerige-pflegen_node.html)

## 8 Wann führt eine finanzielle Anerkennung für Hilfeleistungen zu einer meldepflichtigen Beschäftigung?

Bereits in [Kapitel 7.2](#) wurde in Zusammenhang mit dem Begriff der „Pflegerperson“ über nicht erwerbsmäßige und erwerbsmäßige Pflege gesprochen. Es ging dabei um Bewertungen und Kriterien, die für Leistungen der Pflegeversicherung von Bedeutung sind. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ab wann eine helfende Tätigkeit, für die eine finanzielle Anerkennung oder Entschädigung gegeben wird, zu einer meldepflichtigen und ggfs. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird (z.B. zu einem Minijob).

### 8.1 Sozialversicherungspflicht bei Überschreiten des steuerfreien

#### Höchstbetrags einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a

Zahlt eine gemeinnützige Institution einem Ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen über die Steuerfreigrenze hinaus aus (z.B. über 3.000 € im Jahr) und wird dies im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung entdeckt, kann es dazu führen, dass die Einrichtung oder der Verein rückwirkend zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet wird. Unter Umständen kann sogar eine Anstellung der Person verlangt werden. Daher achten gemeinnützige Einrichtungen und Vereine in der Regel sehr genau auf diese Regelungen und sichern sich zudem durch schriftliche Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen ab. Ehrenamtlich Tätige sind aus dem Grund in diesen Vereinbarungen auch verpflichtet anzugeben, wenn sie bei anderen Einrichtungen im gleichen Jahr Aufwandsentschädigungen erhalten. Denn nur so entzieht sich der Träger einer Mithaftung, wenn Ehrenamtliche ohne es mitzuteilen auch anderswo Aufwandsentschädigungen erhalten und in der Gesamtsumme dann den Freibetrag überschreiten.

Mit einem versehentlichen Überschreiten des Freibetrags in wenigen Einzelfällen gehen die Behörden vermutlich kulant um.

### 8.2 Entstehende Meldepflicht als Beschäftigung mit Beitragspflicht bei Zahlungen, die Helfende von einer pflegebedürftigen Person erhalten

Die Minijobzentrale informiert hierzu sehr klar und übersichtlich auf ihrer Internetseite. Demnach sind drei Konstellationen zu unterscheiden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet. Mit häuslicher Umgebung ist gemeint, dass die Unterstützung nicht z.B. in einer Pflegeeinrichtung oder im Krankenhaus stattfindet, sondern im privaten Umfeld, somit z.B. auch in einer Betreuten Seniorenwohnanlage, in der ein Wohnappartement angemietet wurde. Zudem ist mit „Pflege“ selbstverständlich auch in diesem Zusammenhang jede persönliche Betreuung, Pflege und Hilfeleistung entsprechend der Begriffsbestimmung der Pflegeversicherung gemeint (siehe [Kapitel 7.1](#)).

Die Information der Minijobzentrale ist in der Tabelle auf der folgenden Seite wiedergegeben.

Verwandtschafts- verhältnis zur helfenden Person	Motiv der Hilfe (Helfen oder Geld verdienen)	Höhe der monatlichen finanziellen Anerkennung	Melde- und beitragspflichtige Beschäftigung (Minijob)
Familienangehöriger, Ehe- oder Lebenspartner, ① Verwandte/r oder Verschwägerte/r oder eine im selben Haushalt lebende Person	Nicht relevant	unbegrenzt	Keine Meldepflicht, keine Beschäftigung
Andere Personen als ①	Nicht relevant	<b>Nicht höher</b> als das monatliche <b>Pflegegeld</b> , das die pflegebedürftige Person erhält	Keine Meldepflicht, keine Beschäftigung
Andere Personen als ①	Motiv ist die <b>Hilfe</b> (und nicht vorrangig der Gelderwerb)	<b>Höher</b> als das monatliche <b>Pflegegeld</b> , das die pflegebedürftige Person erhält	Kann als ehrenamtlich bzw. nicht erwerbsmäßig gelten, dann: Keine Meldepflicht, keine Beschäftigung
Andere Personen als ①	Motiv ist vorrangig der <b>Gelderwerb</b>	<b>Höher</b> als das monatliche <b>Pflegegeld</b> , das die pflegebedürftige Person erhält	Meldepflichtig als Minijob mit Beitragspflicht, wenn bis 556 € im Monat

Auch diese Regelungen orientieren sich dem Anschein nach am Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 EStG. Im Unterschied hierzu wird der Verwandtschaftsgrad jedoch nicht eingegrenzt (beim EStG gehören zu den „Angehörige“ die Verwandten bis zum 3. Grad und die Verschwägerten bis zum 2. Grad). Möglicherweise ist es auch hier ähnlich gemeint. Zudem ist beim EStG ein Steuerfreibetrag auch bei Pflegegrad 1 möglich, da der Freibetrag mindestens in Höhe der Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI besteht, das sind 131 € im Monat bei Pflegegrad 1.

[https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/private-pflege-von-angehoerigen/private-pflege-von-angehoerigen\\_node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/private-pflege-von-angehoerigen/private-pflege-von-angehoerigen_node.html)

<https://magazin.minijob-zentrale.de/private-pflege-durch-angehoerige-oder-bekannt-ist-das-ein-minijob/>

## 9 Ehrenamtlich Einzelhelfende nach § 45a SGB XI in Baden-Württemberg (seit 12.12.24 anerkannt)

Aufgrund einer Neufassung der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes nach § 45a SGB XI der Pflegeversicherung (UstA-VO) können seit Dezember 2024 auch Einzelpersonen (Privatpersonen), die eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 1 unterstützen, **dafür die Leistung der Pflegeversicherung nach § 45b (Entlastungsbetrag) in Höhe von 131 monatlich erhalten**. Die pflegebedürftige Person kann als Versicherter die Leistung beanspruchen, um sie an eine/n Einzelhelfende/n weiterzugeben (§ 6a UstA-VO). Solche Einzelhelfende können z.B. Nachbarn, Bekannte oder auch andere Personen sein, die in der Regel die pflegebedürftige Person kennen und sie unterstützen möchten. Verwandte und Verschwägerte der pflegebedürftigen Person (1. und 2. Grades), Jugendliche unter 16 Jahren, mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen sowie Pflegepersonen nach § 19 SGB XI

können nicht Einzelhelfende sein. Damit sind vor allem pflegende Angehörige gemeint, die ja durch Einzelhelfende entlastet und unterstützt werden sollen.

**Ehrenamtlich Einzelhelfende müssen bei keiner gemeinnützigen Organisation**

**angeschlossen sein**, wie das bei ehrenamtlich Tätigen der Fall ist, die eine finanzielle Aufwandsentschädigung für Hilfeleistungen erhalten. Sie können als Privatpersonen aktiv werden. Sie müssen lediglich auf einem Vordruck mit Angabe von Namen und Anschrift sowie ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen. Davon muss bei jeder Abrechnung eine Kopie an die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person zugesandt werden. Die Einzelhelfenden willigen zudem damit in die Speicherung ihrer Daten bei der Pflegekasse ein. (Die Kasse kann aufgrund eines generierten Codes aus Name und Anschrift wohl mit anderen Kassen abgleichen, ob im Monat weitere Abrechnungen bei irgendeiner Pflegekasse eingegangen sind).

**Ehrenamtlich Einzelhelfende können höchstens für die Unterstützung von zwei pflegebedürftigen Personen Geld von der Pflegeversicherung erhalten, also maximal 2 x 131 € = 262 € im Monat.**

Ehrenamtlich Einzelhelfende sind nicht über eine gemeinnützige Organisation haftpflicht- und unfallversichert wie das meist bei ehrenamtlich Tätigen in gemeinnützigen Einrichtungen der Fall ist. Eine private Haftpflichtversicherung oder Unfallversicherung greift jedoch bei Einzelhelfenden alternativ, wenn die helfende Person solche Versicherungen für sich abgeschlossen hat.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/erkennung-einzelhelfende>

aktuelle UstA-VO: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-UntAngVBWrahmen>

Informationen zu Ehrenamtlich Einzelhelfenden sind auch hier zu finden: [https://www.demenz-stuttgart.de/assets/files/ratundhilfe/Ehrenamtlich Einzelhelfende nach %C2%A7 45a - Informationen.pdf](https://www.demenz-stuttgart.de/assets/files/ratundhilfe/Ehrenamtlich_Einzelhelfende_nach_%C2%A7_45a_-_Informationen.pdf)

## 9.1 Ist die finanzielle Anerkennung für Ehrenamtlich Einzelhelfende steuerfrei?

Zur Steuerfreiheit informiert das Sozialministeriums auf seiner Internetseite zu den Einzelhelfenden unter den FAQs (siehe Internetlink nach der Überschrift zu [Kapitel 9](#)). Dort vermittelt das Ministerium als Grundlage für die Steuerfreiheit des Betrags: *„Wenn im Rahmen der Leistungserbringung für pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1 Aufwandsentschädigungen geleistet werden, können diese als „sittliche Pflicht“ nach § 3 Nr. 36 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei sein. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist dabei, dass sich nicht mehr als um 2 Personen zeitgleich gekümmert wird.“*

Und an anderer Stelle steht: *„Die Leistungen der ehrenamtlichen Einzelhelferinnen und ehrenamtlichen Einzelhelfer werden als freiwillige Unterstützung erbracht. Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden. Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sind als Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich Einzelhelfenden bis zur Höhe der so genannten Übungsleiterpauschale (derzeit 3000 Euro im Jahr) steuerfrei, wenn diese damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt wird. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn*

1. nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen betreut werden und
2. die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer dafür nicht mehr erhalten, als von der Pflegeversicherung erstattet wird.“

Interessant ist an diesen Erläuterungen zur Steuerfreiheit, dass Regelungen nach § 3 Nr. 36 und Nr. 26 EStG, die eigentlich voneinander unabhängig und eigenständig sind, miteinander vermischt werden. Ob dies ein Versehen des Ministeriums ist oder beide Steuerfreibeträge in dem Zusammenhang bewusst von der Finanzverwaltung miteinander in Verbindung gebracht wurden, ist unklar. Unklar bleibt aufgrund dessen auch, ob neben der Steuerbefreiung, die Einzelhelfende in Anspruch nehmen können, zusätzlich noch der Freibetrag Nr. 26 für ein ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation für sie zur Verfügung steht oder ob beide finanzielle Anerkennungen (als Einzelhelfende/r und als Ehrenamtliche/r) nur in der Summe bis zu 3.000 € im Jahr steuerfrei sind. Dies müsste davon abhängen, ob die Vergütung für Einzelhelfende letztlich im § 3 EStG der Nummer 36 oder Nummer 26 angesiedelt wird. Auszugehen ist aufgrund der Konstellation eine Ansiedlung bei § 3 Nr. 36, denn Nr. 26 setzt eindeutig voraus, dass die Tätigkeit im Auftrag einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution geschieht. Dies ist bei Einzelhelfenden nicht der Fall. Der Grundgedanke ist ja auch, dass Einzelhelfenden privat und unabhängig aktiv werden können.

Legt man den Steuerfreibetrag nach Nr. 36 zugrunde, würde nach dessen Regelung der Freibetrag mindestens dem Entlastungsbetrag nach Pflegegrad 1 entsprechen, also  $131 \text{ €} \times 12 = 1.572 \text{ €}$  im Jahr. Bei zwei betreuten pflegebedürftigen Personen wären es dann  $2 \times 1.572 \text{ €} = 3.144 \text{ €}$  im Jahr. (Würde man bei der Berechnung den Entlastungsbetrag aus 2024 von 125 € monatlich zugrunde legen, käme man sogar auf den Betrag von 3.000 im Jahr, der in den FAQs des Ministeriums angegeben wurde).

Hinweis: Bei einem höherem Pflegegrad als Pflegegrad 1 könnten die Einzelhelfenden sogar einen höheren Betrag von der pflegebedürftigen Person steuerfrei als finanzielle Zuwendung erhalten als 131 € (wenn § 3 Nr. 36 zur Anwendung kommt). Es wäre dann steuerfrei eine Anerkennung bis zur Höhe des Pflegegelds der Person monatlich möglich (374-990 €). Da dies im Rahmen der Einzelhelfer-Regelung nach der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes ([§ 6a UstA-VO](#)) jedoch nicht vorgesehen ist, wird in dem Zusammenhang auch nicht darauf hingewiesen.

Nicht uninteressant ist, dass die Finanzverwaltung im Land offenbar davon ausgeht, dass von der Erfüllung einer „sittlichen Pflicht“ nach § 3 Nr. 36 auch auszugehen ist, wenn eine Person **nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen unterstützt** und dabei von beiden eine finanzielle Anerkennung bis zur Höhe ihres Pflegegelds erhält. Allgemein bekannt ist die Regelung aufgrund einer Verfügung der OFD Frankfurt oder einer Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags 2018 **bisher nur in Bezug auf eine pflegebedürftige Person** (siehe [Kapitel 1.3.7](#)).

## 9.2 Können Einzelhelfende zusätzlich auch Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche in gemeinnützigen Organisationen erhalten?

Nach den Ausführungen im vorigen Kapitel und der Annahme, dass die Steuerbefreiung für Einzelhelfende dem § 3 Nr. 36 zuzuordnen ist, ist eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 für eine Betreuungs- oder Pfl egetätigkeit im Auftrag einer gemeinnützigen Organisation davon unabhängig. Denn beide Steuerfreibeträge können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden. Das heißt, für die Tätigkeit als Einzelhelfende/r ist eine steuerfreie finanzielle Anerkennung bis zu 3.144 € im Jahr möglich und zusätzlich sind auch Aufwandsentschädigungen z.B. für Betreuungstätigkeiten in einem nach § 45a UstA-VO

anerkannten Helferkreis oder in einer Betreuungsgruppe bis zu 3.000 € im Jahr möglich. Dies ist auch wünschenswert, da es ansonsten zu einer Konkurrenzsituation zwischen beiden Angebotsformen kommen könnte.

### 9.3 Ist die finanzielle Anerkennung für Ehrenamtlich Einzelhelfende bei Sozialleistungsbezug der Helfenden anrechnungsfrei?

Hierzu gibt es in den FAQs des Ministeriums keine Aussagen oder Anhaltspunkte. Die Frage ist aber auch hier wichtig, denn nicht wenige Menschen mit Sozialleistungsbezug sind sozial in der Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf engagiert und bereit solche Aufgaben zu übernehmen.

Unter der Voraussetzung, dass die Steuerfreiheit der finanziellen Anerkennung für Einzelhelfende (bis zu 2 x 131 € im Monat) der Regelung nach § 3 Nr. 36 EStG zuzuordnen ist, muss auch bei allen Sozialleistungen eine Anrechnungsfreiheit bestehen, die steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 36 nicht als Einkommen werten.

Dementsprechend würde sich beim **Antrag auf Wohngeld** ergeben, dass die finanzielle Anerkennung für Einzelhelfende entsprechend der in [Kapitel 2.1](#) beschriebenen Regelung zu 50 % anrechnungsfrei ist, da die/der Einzelhelfende vermutlich nicht mit im Haushalt der pflegebedürftigen Person wohnt. Auch beim **Bürgergeld nach SGB II** sind steuerfreie Einnahmen entsprechend § 3 Nr. 36 EStG anrechnungsfrei ([Kapitel 3.2](#)). Bei **Arbeitslosengeld nach SGB III** gilt dies nach den fachlichen Weisungen für die Arbeitsagenturen zwar explizit nur für weitergeleitetes Pflegegeld ([Kapitel 4.2](#)), eine Nichtanrechnung für die finanzielle Einnahme als Einzelhelfer/in sollte aber in Abstimmung mit dem Sachbearbeiter und mit Hinweis auf die Anerkennung nach § 45a SGB XI möglich sein. Bei **Erwerbsminderungsrente** nach den Aussagen von Experten der Deutschen Rentenversicherung Pflegegeld, das von einer nahestehenden pflegebedürftigen Person für Hilfeleistungen erhalten wird, ebenso nicht als anzurechnendes Einkommen gewertet ([Kapitel 5.2](#)). Auch hier empfiehlt sich eine Nachfrage und die Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Dabei kann man darauf verweisen, dass die finanzielle Anerkennung als Einzelhelfer eine steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 36 EStG ist vergleichbar mit dem Pflegegeld.

Unklar bleibt die Beurteilung bei **Sozialhilfeleistungen nach SGB XII** wie z.B. Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder bei Hilfe zum Lebensunterhalt. Bereits in Bezug auf Pflegegeld, das von einer nahestehenden pflegebedürftigen Person erhalten wird, gibt es keine Regelungen im Gesetz, die dem eindeutig zugeordnet werden kann ([Kapitel 6.2](#)). Dementsprechend besteht auch bezüglich der Einnahme für Einzelhelfende Unklarheit. Möglich sind örtliche Regelungen der Sozialämter auf Landkreisebene zum Erhalt von Pflegegeld. Bundesgerichte und andere Gerichte haben jedoch mehrfach entschieden, dass Pflegegeld, das für die Unterstützung einer nahestehenden Person erhalten wird, nicht als Einkommen zu werten und anzurechnen ist. Einzelhelfende sollten sich gegebenenfalls mit dem für sie zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung setzen. Als Begründung für die Anrechnungsfreiheit können Sie auf Urteile zum Pflegegeld Bezug nehmen und argumentieren, dass es sich bei der finanziellen Anerkennung für Einzelhelfende um eine vergleichbare steuerfreie Einnahme nach § 3 EStG Nr. 36 wie beim Pflegegeld handelt. Zudem können Sie auf die Anerkennung der Tätigkeit und der Einnahme im Rahmen des § 45a der Pflegeversicherung (SGB XI) und der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu § 45a hinweisen.

Schließlich erfolgt auch in diesem Zusammenhang noch ergänzend der Hinweis, dass die finanzielle Anerkennung für Einzelhelfende aus dem Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung nach § 45b auch in bar von der pflegebedürftigen Person an die/den Einzelhelfende/n weitergegeben werden kann.

## 10 UstG Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteuerbefreiung für Angebote nach § 45a SGB XI)

[https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.html)

Das Kapitel ist ergänzend lediglich für Träger und gemeinnützige Organisationen zur Information angefügt, die solche wertvollen Angebote häufig mit der Unterstützung von Ehrenamtlichen anbieten.

### 10.1 § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

16. die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von
  - a) - f) ...
  - g) Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,

### Weitere Literatur:

<https://www.iww.de/sr/archiv/beratungshinweis-steuer-11-zu-einnahmen-aus-der-pflegeversicherung-f126957?save>

[https://www.steuerberater-center.de/media/ESTG\\_003-36\\_234\\_02-2009\\_komplett.pdf](https://www.steuerberater-center.de/media/ESTG_003-36_234_02-2009_komplett.pdf)

### Kontakt

G. Schwarz

Netzwerk Demenz Stuttgart

[www.demenz-stuttgart.de](http://www.demenz-stuttgart.de)

[demenznetz@gmx.de](mailto:demenznetz@gmx.de)

Spenden IBAN: DE91 5206 0410 0003 6924 18